

2010

Ausgegeben zu Bonn am 17. Mai 2010

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 2010	Bekanntmachung der Resolution des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) zum Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents am 1. Januar 2002	297
13. 4. 2010	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	346
7. 5. 2010	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit	347

**Bekanntmachung
der Resolution des Ministerrates
der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)
zum Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer
für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents
am 1. Januar 2002**

Vom 12. April 2010

Mit der Erklärung des CEMT-Ministerrates auf seiner Tagung am 17./18. Mai 2006 in Dublin wurde die auf der Tagung des CEMT-Ministerrates am 24./25. Mai 2005 in Moskau eingeleitete Reform der CEMT abgeschlossen. Die ITF-CEMT Arbeitsgruppe für den Straßentransport wurde ermächtigt, zukünftig das Multilaterale CEMT-Genehmigungssystem entsprechend den aktuellen Erfordernissen, der technischen Entwicklung der Fahrzeuge sowie der praktischen Umsetzung anzupassen.

Die ITF-CEMT Arbeitsgruppe für den Straßentransport hat die vom CEMT-Ministerrat aktualisierte Fassung des Leitfadens (CEMT/CM(2005)9/Final) revidiert und zum 1. Januar 2009 umgesetzt (ITF/TMB/TR(2008)12).

Der Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents (vgl. die Bekanntmachung vom 2. Februar 2007, BGBl. II S. 467) wird durch den nachstehenden Leitfaden ersetzt.

Berlin, den 12. April 2010

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Harting

**Resolution des Ministerrates
der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)
zum Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer
für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents
am 1. Januar 2002**

beschlossen auf der Tagung des Ministerrates der CEMT am 29./30. Mai 2001,
geändert auf der Tagung des Ministerrates der CEMT am 24./25. Mai 2005
und gemäß der von den Ministern beschlossenen Ermächtigung
durch die ITF-Arbeitsgruppe für den Straßentransport
mit Wirkung vom 1. Januar 2009
angepasst

**Leitfaden
für Regierungsbeamte und Transportunternehmer
für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Anlage 1	Muster einer CEMT-Jahresgenehmigung/Muster einer CEMT-Kurzzeitgenehmigung
Kapitel 1	Begriffsbestimmungen	
Kapitel 2	Liberalisierte Beförderung	Anlage 2
		Muster einer Genehmigung für die Durchführung internationaler Umzüge
Kapitel 3	Ausstellung und Einschränkung von Genehmigungen	Anlage 3
		Beispiele für mögliche Stempel auf Genehmigungen
Kapitel 4	Verwendung von CEMT-Genehmigungen	Anlage 4
		Muster für Nachweise für „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug
Kapitel 5	Das Fahrtenberichtheft	Anlage 5
		Muster für einen Sicherheitsnachweis für Anhänger
Kapitel 6	Gültigkeit und Entzug von Genehmigungen	Anlage 6
		Muster für einen Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger
Kapitel 7	Aufhebung der Gültigkeit und Ersatz von Genehmigungen	Anlage 7
		Muster der ersten drei Seiten eines Fahrtenberichtheftes
Kapitel 8	Gegenseitige Unterstützung	Anlage 8
		Muster von Aufklebern für „EURO III sicheres“, „Euro IV sicheres“ und „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug
Kapitel 9	Das Programm „EURO III sicheres“ Fahrzeug	Anhang
Kapitel 10	Das Programm „EURO IV sicheres“ Fahrzeug	
Kapitel 11	Das Programm „EURO V sicheres“ Fahrzeug	Muster für Nachweise für „grüne“ und „supergrüne und sichere“ Kraftfahrzeuge

Achtung: Alle im vorliegenden Dokument enthaltenen Muster von Nachweisblättern setzen die in früheren Leitfäden enthaltenen Muster außer Kraft und ersetzen sie mit Wirkung vom 1. Januar 2009. Die Muster für Nachweise für „grüne“ und „supergrüne und sichere“ Kraftfahrzeuge, wiedergegeben im Anhang, gelten nur als Information. Sie sind mit Wirkung vom 1. Januar 2009 nicht mehr innerhalb des Multilateralen CEMT-Genehmigungssystems anwendbar.

Vorwort

Seit ihrer Gründung im Jahre 1953 ist die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) ständig bemüht, internationale Landtransporte zu erleichtern und die entsprechenden Märkte miteinander zu verknüpfen.

Das am 1. Januar 1974 eingeführte Multilaterale Kontingent wurde vom Ministerrat als praktischer Schritt in Richtung der allmählichen Liberalisierung des Straßengüterverkehrs gesehen, der nur in gemeinsamen Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen sowohl zwischen Transportunternehmern aus verschiedenen Staaten als auch zwischen den Verkehrsträgern möglich war.

Durch die Einführung von Grenzwerten für Lärm- und Abgasemissionen für das „grüne“ Kraftfahrzeug sowie von noch strengeren Grenzwerten und Sicherheitsbestimmungen für das „supergrüne und sichere“ Kraftfahrzeug und nachfolgend für das „EURO III sichere“, „EURO IV sichere“ und „EURO V sichere“ Kraftfahrzeug fördert das Multilaterale Kontingent auch den Einsatz umweltfreundlicher und sicherer Fahrzeuge und trägt somit zur Gewährleistung nachhaltiger Mobilität bei.

Der multilaterale Charakter der Genehmigungen dient zudem der Rationalisierung der Fahrzeugeinsätze durch Reduzierung der Anzahl von Leerfahrten.

Mit der Erklärung des CEMT-Ministerrates auf seiner Tagung am 17. und 18. Mai 2006 erfolgte die Umwandlung der CEMT in das Weltverkehrsforum (ITF).

Jedoch besteht das Multilaterale Kontingentsystem als Multilaterales CEMT-Genehmigungskontingent weiter, das den in Kapitel 1, Begriffsbestimmungen, aufgeführten Mitgliedstaaten der CEMT vorbehalten ist.

Der folgende Leitfaden für Transportunternehmer mit CEMT-Genehmigungen und das Kontingent verwaltende Amtsträger enthält eine kurze Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Genehmigungen sowie der Bedingungen und des Umfangs ihrer Verwendung.

Kapitel 1

Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- CEMT: Conférence Européenne des Ministres des Transports (Europäische Verkehrsministerkonferenz), eine 1953 gegründete zwischenstaatliche Organisation.

- Mitgliedstaaten: Länder, die am CEMT-Kontingentsystem beteiligt sind.

Zum 1. Januar 2009 sind die folgenden Mitgliedstaaten an dem Kontingentsystem beteiligt: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Weißrussland.

- Drittland: Ein Staat, der nicht Mitglied des CEMT-Kontingentsystems ist.

- Zulassungsland: Land, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. Es wird auch auf dem Fahrzeugkennzeichen erwähnt.

- Genehmigung: Eine Erlaubnis, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums für eine bestimmte, in Absatz 3.16 festgelegte Anzahl von Fahrten zwischen den Mitgliedstaaten gültig ist, bei denen ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenberichtsheft mitzuführen ist.

- Zuständige Behörde: Die Behörde oder Stelle in einem Mitgliedstaat, die ermächtigt ist, Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Leitfaden durchzuführen.

- Multilateraler Charakter: Möglichkeit, die Genehmigung für Fahrten zwischen Mitgliedstaaten außerhalb des Bereichs desjenigen Staates zu nutzen, in dem das Transportunternehmen niedergelassen ist.

- Fahrtenberichtsheft: Aufzeichnungen, die Bestandteil der Genehmigungen sind und Angaben über die gemäß der jeweiligen Genehmigung durchgeführten Fahrten in chronologischer Reihenfolge enthalten, einschließlich beladener und unbeladener Fahrten.

- Internationale Beförderung: Fahrt eines beladenen oder unbeladenen Fahrzeugs, dessen Ausgangs- und Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitglied- oder

Nichtmitgliedstaaten; im letztgenannten Fall hat die Genehmigung auf dem Gebiet von Nichtmitgliedstaaten natürlich keine Gültigkeit.

- Gewerbliche Beförderung: Eine von einem Transportunternehmen gegen Bezahlung durchgeführte Beförderung.

- Beförderungen im Werkverkehr: Eine nicht gewerbliche Beförderung, bescheinigt durch im Fahrzeug mitgeführte Dokumente.

- Kabotage: Eine Straßenbeförderung, bei der die Güter an zwei verschiedenen Punkten in einem Land be- und entladen werden und die von einem Fahrzeug durchgeführt wird, das in einem anderen Land zugelassen ist.

- Wiederkehrende Beförderung: Beförderung, die ausschließlich zwischen zwei Mitgliedsländern außerhalb des Zulassungslandes stattfindet.

- Transportunternehmen (Spediteur, Frachtführer, Transportunternehmer): Jede natürliche oder juristische Person, die die Tätigkeit der internationalen Beförderung von Gütern ausübt und von der zuständigen Stelle im Staat der Niederlassung ordnungsgemäß für die Durchführung internationaler Beförderungen zugelassen ist.

- Transit: Eine Fahrt durch das Gebiet eines Staates, in dem Güter weder auf- noch abgeladen werden.

- Fahrzeug: Ein in einem Mitgliedstaat zugelassenes, für die Güterbeförderung bestimmtes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat zugelassen ist. Das Fahrzeug kann Eigentum des Transportunternehmers oder von diesem gemietet oder geleast sein.

- Mietfahrzeug: Ein Fahrzeug, das einem Straßentransportunternehmen gegen Entgelt für einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage eines Miet- oder Leasingvertrages mit dem Unternehmen, welches Eigentümer des Fahrzeugs ist, überlassen wird.

- Basiskontingent: Das einem Mitgliedstaat zugeteilte Kontingent.

- Kontingent: Die Gesamtzahl der einem CEMT-Mitgliedstaat jährlich zur Verfügung gestellten Genehmigungen. Die Grundsätze für die Berechnung dieses Kontingents werden von der Gruppe „Straßentransport“ festgelegt und durch die Minister bestätigt.

- Sekretariat: Das Sekretariat des Weltverkehrsforums (ITF).

- Niederlassungsstaat (-land): Mitgliedstaat, in dem das Straßentransportunternehmen rechtmäßig niedergelassen ist.

Kapitel 2**Liberalisierte Beförderung**

Zur Erleichterung internationaler Beförderungen im Bereich der CEMT-Mitgliedstaaten sowie zur besseren Ausnutzung der Fahrzeuge sind folgende Beförderungen von multilateralen und bilateralen Genehmigungsverfahren ausgenommen (vgl. TRANS/SC1/2002/4/Rev4.P.16):

- 1) Die Beförderung von Gütern durch Kraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger, 6 Tonnen nicht überschreitet oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt.¹⁾
- 2) Die gelegentliche Beförderung von Gütern zu oder von Flughäfen bei Umleitung von Flugdiensten.²⁾
- 3) Die Beförderung beschädigter oder ausgefallener Fahrzeuge sowie Fahrten von Instandsetzungsfahrzeugen.
- 4) Fahrten unbeladener Transportfahrzeuge als Ersatz für ein in einem anderen Land ausgefallenes Fahrzeug sowie die Rückfahrt des ausgefallenen Fahrzeugs nach dessen Instandsetzung.
- 5) Viehtransporte in Fahrzeugen, die für diesen Zweck gebaut oder dauerhaft umgebaut worden sind und von den betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten als solche Fahrzeuge anerkannt werden.³⁾
- 6) Beförderungen von Ersatzteilen und Proviant für Hochseeschiffe und Luftfahrzeuge.⁴⁾
- 7) Beförderungen von für Notfälle benötigten medizinischen Gütern und Geräten, insbesondere bei Naturkatastrophen und humanitären Hilfsmaßnahmen.
- 8) Nichtgewerbliche Beförderungen von Kunstwerken und -objekten für Ausstellungen und Messen.⁵⁾
- 9) Nichtgewerbliche Beförderungen von Geräten, Zubehör und Tieren zu und von Theater-, Musik-, Film-, Sport- oder Zirkusveranstaltungen, Ausstellungen oder Feiern sowie für Rundfunksendungen oder Film- und Fernsehproduktionen.⁶⁾
- 10) Beförderungen von Gütern im Werkverkehr.⁷⁾
- 11) Bestattungsbeförderungen.
- 12) Beförderung von Post als öffentliche Dienstleistung.⁸⁾
- 13) Überführung von unbeladenen, neu erworbenen Fahrzeugen zu ihrem endgültigen Bestimmungsort.⁹⁾

Sonderfälle

Internationale Umzüge unterliegen nicht dem Kontingent, bedürfen jedoch einer besonderen Genehmigung. Das CEMT-Muster der Genehmigung sollte verwendet werden (siehe Anlage 2).

¹⁾ Österreich, Bulgarien, Finnland und Italien meldeten zu Punkt 1) einen Vorbehalt an.

²⁾ Deutschland und die Russische Föderation meldeten zu Punkt 2) einen Vorbehalt an.

³⁾ Österreich, Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Polen, die Russische Föderation und die Schweiz meldeten zu Punkt 5) einen Vorbehalt an.

⁴⁾ Die Tschechische Republik, Deutschland und die Russische Föderation meldeten zu Punkt 6) einen Vorbehalt an.

⁵⁾ Deutschland meldete zu Punkt 8) einen Vorbehalt an.

⁶⁾ Deutschland meldete zu Punkt 9) einen Vorbehalt an.

⁷⁾ Österreich, Weißrussland, Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Ungarn, Italien, Litauen, Polen, Portugal, die Russische Föderation, Schweden und die Türkei meldeten zu Punkt 10) einen Vorbehalt an.

⁸⁾ Österreich und Italien meldeten zu Punkt 12) einen Vorbehalt an.

⁹⁾ Finnland meldete zu Punkt 13) einen Vorbehalt an.

Kapitel 3**Ausstellung und Einschränkung von Genehmigungen**

- 3.1 CEMT-Genehmigungen (vgl. Anlage 1) sind multilaterale Genehmigungen für die internationale Straßenbeförderung von Gütern gegen Bezahlung durch in einem CEMT-Mitgliedstaat ansässiges Transportunternehmen auf der Grundlage eines Quotensystems, wobei die Beförderungen
 - zwischen CEMT-Mitgliedstaaten und
 - im Transit durch das Gebiet eines oder mehrerer CEMT-Mitgliedstaaten mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die in einem CEMT-Mitgliedstaat zugelassen sind.
- 3.2 Diese Genehmigungen gelten nicht für Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland. So kann beispielsweise ein Fahrzeug, das eine Beförderung zwischen Norwegen (am Quotensystem beteiligter CEMT-Mitgliedstaat) und dem endgültigen Bestimmungsort Iran (kein CEMT-Mitgliedstaat, jedoch Nachbar eines solchen) durchführt, keine CEMT-Genehmigung für diese Beförderung verwenden.
- 3.3 CEMT-Genehmigungen gelten, wenn die Beförderung im Transit durch ein Drittland führt (z. B. Fracht, die in Norwegen beladen wird und in Russland entladen werden soll, wird im Transit durch den Iran befördert).
- 3.4 Werden Güter durch ein CEMT-Land befördert, in dem die Nutzung von CEMT-Genehmigungen eingeschränkt ist, so kann der Transit durch diese Länder mit einer bilateralen Genehmigung, einer Gemeinschaftslicenz oder mit einem anderen Verkehrsmittel (rollende Landstraße) erfolgen, wobei die CEMT-Genehmigung vom Belade- bis zum Entladeort im Fahrzeug verbleiben muss.
- 3.5 Es gibt Jahresgenehmigungen in grüner Farbe, die für ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) gelten, und Kurzzeitgenehmigungen in gelber Farbe, die eine Gültigkeit von 30 Tagen haben und mit „Kurzzeitgenehmigung“ bezeichnet sind.
- 3.6 CEMT-Genehmigungen werden gemäß nationaler Kriterien Transportunternehmen erteilt, die die Beförderung von Gütern auf der Straße durchführen und von den zuständigen Stellen im Lande des Firmensitzes ordnungsgemäß für dieses Gewerbe zugelassen sind. Die amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen sind in den Genehmigungen, die nur gelten mit einem Fahrtenberichtsheft, nicht angegeben.
- 3.7 Die CEMT erhebt für diese Genehmigungen keine Gebühren von den Mitgliedstaaten. Daher werden Gebühren, die von Transportunternehmern für CEMT-Genehmigungen bezahlt werden, ausschließlich von den Mitgliedstaaten gemäß ihrer nationalen Gesetze festgelegt.

Umfang und Beschränkung der Gültigkeit von Genehmigungen

- 3.8 CEMT-Mitgliedstaaten erkennen die Gültigkeit der von einem anderen Mitgliedstaat erteilten und gemäß den im vorliegenden Dokument enthaltenen Bestimmungen genutzten Genehmigungen vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Einschränkungen an.
- 3.9 Aufgrund von Platzmangel auf der Genehmigung wurde beschlossen, dass die Gültigkeitsdauer weiterhin in arabischen Ziffern eingetragen wird, wobei der Monat darunter voll ausgeschrieben wird, entweder in der Landessprache und in Englisch oder Französisch, wenn notwendig, oder nur in Englisch oder Französisch.

Allgemeine Beschränkungen

- 3.10 Die in 3.12 und 3.14 erwähnten Stempel sollten von den zuständigen nationalen Behörden, die die Genehmigungen ausstellen, auf der ersten Seite der Genehmigung, vorzugsweise am rechten Rand, angebracht werden.

- 3.11 Wenn eine Fahrt mit einem gekuppelten Fahrzeuggespann durchgeführt wird, so ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde in dem Land erhältlich, in dem das Zugfahrzeug zugelassen ist. Diese Genehmigung gilt für das gekuppelte Fahrzeuggespann, selbst wenn der Anhänger oder Auflieger nicht auf den Namen des Inhabers der Genehmigung oder in einem anderen Land zugelassen ist.

Territoriale Beschränkungen

- 3.12 Einige der Genehmigungen gelten nicht auf dem Gebiet einiger Mitgliedstaaten und tragen zu diesem Zweck einen roten Stempel. So haben insbesondere Genehmigungen mit einem roten Stempel mit dem Ländercode für Österreich, Griechenland, Ungarn oder Italien (siehe Anlage 3) in den entsprechenden Mitgliedstaaten keine Gültigkeit.

- 3.13 Kurzzeitgenehmigungen gelten nicht auf österreichischem Gebiet.

Technische Beschränkungen

- 3.14 Bestimmte Genehmigungen dürfen nur für Fahrzeuge verwendet werden, die folgende Bezeichnung haben:

3.14.1 „EURO III sicheres“ Fahrzeug (siehe Kapitel 9 betreffend das System der „EURO III sicheren“ Fahrzeuge); in diesem Fall befindet sich ein spezieller grüner Stempel mit der Zahl „III“ in der Mitte auf der Genehmigung (vgl. Anlage 3).

3.14.2 „EURO IV sicheres“ Fahrzeug (siehe Kapitel 10 betreffend das System der „EURO IV sicheren“ Fahrzeuge); in diesem Fall befindet sich ein spezieller grüner Stempel mit der Zahl „IV“ in der Mitte auf der Genehmigung (vgl. Anlage 3).

3.14.3 „EURO V sicheres“ Fahrzeug (siehe Kapitel 11 betreffend das System der „EURO V sicheren“ Fahrzeuge); in diesem Fall befindet sich ein spezieller grüner Stempel mit der Zahl „V“ in der Mitte auf der Genehmigung (vgl. Anlage 3).

- 3.15 Zur Dokumentation der Tatsache, dass die Rückfahrt in den Zulassungsstaat als Transitfahrt erfolgt, muss der Fahrer in die Spalte „Besondere Bemerkungen“ des Fahrtenberichts hinsichtlich dieser spezifischen Beförderung den Großbuchstaben „T“ sowie Datum und Ort der Einfahrt in den Zulassungsstaat des Fahrzeugs eintragen.

- 3.16 Vom 1. Januar 2006 an sind mit CEMT-Genehmigungen Beförderungen unter den folgenden Bedingungen gestattet:

- Nach der ersten beladenen oder leeren¹⁾ Fahrt zwischen dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und einem anderen Mitgliedstaat
- darf das Transportunternehmen höchstens drei beladene Fahrten unternehmen, wenn der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, nicht berührt wird,
- nach diesen drei beladenen Fahrten muss das Fahrzeug, entweder beladen oder leer, in den Staat zurückkommen, in dem es zugelassen ist.

Leerfahrten außerhalb des Zulassungsstaats werden nicht berücksichtigt, weil sie nicht als Beförderungen angesehen werden.²⁾

- 3.17 Ein Transportunternehmen kann nicht zweimal für dasselbe Vergehen bestraft werden. Um zu vermeiden, dass es für ein und denselben Fall der Nichtbeachtung der Drei-Fahrten-Beschränkung, wie in Absatz 3.16 definiert, mehrmals bestraft wird, sollte die Kontrollbehörde eines Mitgliedstaates, die das Vergehen ermittelt und bestraft, in

der Spalte „Besondere Bemerkungen“ des Fahrtenberichts sowohl die Anzahl der kontrollierten Fahrten eintragen, bei denen das Vergehen festgestellt wurde (z. B. 3+1) als auch das Kontrolldatum und den Stempel aufdruck der Kontrollbehörde. Das Fahrzeug, mit dem das Vergehen begangen wurde, muss daher so schnell wie möglich in seinen Zulassungsstaat zurückkommen. In diesem Fall stellt eine weitere Beförderung ein weiteres Vergehen dar.

Kapitel 4

Verwendung von CEMT-Genehmigungen

- 4.1 Eine Genehmigung darf nicht für mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig verwendet werden. Sie ist bei einer Fahrt mit Ladung zwischen dem Beladeort (sobald das Fahrzeug beladen ist) und dem Entladeort (bis dieses Fahrzeug entladen ist) im Fahrzeug mitzuführen und auch für die ganze Leerfahrt, die vor oder nach einer Fahrt mit Ladung erfolgt.

- 4.2 Das Land, in dem ein Fahrzeug beladen wird, kann ein anderes sein als das Ursprungsland der geladenen Güter.

- 4.3 Eine CEMT-Genehmigung berechtigt nicht zur Kabotage.

- 4.4 Sie befreit den Halter nicht von Anforderungen im Zusammenhang mit anderen Genehmigungen für die Beförderung übergroßer Lasten, was Größe, Gewicht oder bestimmte Kategorien von Gütern betrifft (zum Beispiel gefährliche Güter).

- 4.5 Eine CEMT-Genehmigung kann von dem Transportunternehmen, dem sie erteilt ist, für ohne Fahrer gemietete oder geleaste Fahrzeuge verwendet werden. Das Fahrzeug darf während des Mietzeitraums ausschließlich von diesem Unternehmen genutzt und auch nur von Fahrern dieses Unternehmens gelenkt werden. Im Kraftfahrzeug sind folgende Unterlagen mitzuführen:

4.5.1 der Miet- oder Leasingvertrag oder ein beglaubigter Auszug daraus, aus dem insbesondere der Name des Vermieters und des Mieters, Datum und Dauer des Vertrages sowie die Fahrzeugidentifizierungsnummer hervorgehen;

4.5.2 wenn der Fahrer nicht Mieter des Fahrzeugs ist, der Arbeitsvertrag des Fahrers oder ein beglaubigter Auszug daraus, aus dem insbesondere der Name des Arbeitsgebers, der Name des Beschäftigten sowie Datum und Dauer des Arbeitsvertrages hervorgehen, oder aber auch eine Lohnabrechnung neueren Datums.

Soweit erforderlich, können auch gleichwertige, von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates ausgestellte Dokumente als Ersatz für die vorstehend angegebenen Unterlagen dienen. Diese Dokumente sollten in der Anlage mindestens eine Übersetzung in Englisch, Französisch oder Deutsch enthalten.

- 4.6 CEMT-Genehmigungen dürfen vom Transportunternehmen nicht auf Dritte übertragen werden.

- 4.7 Da der Name des Unternehmens auf der ersten Seite der Genehmigung erscheinen muss, müssen dieser und der Name des Transportunternehmens, das die Beförderung durchführt, übereinstimmen.

- 4.8 In Fällen, in denen eine Fahrt mit einer Jahres- oder Kurzzeitgenehmigung beginnt und mit einer anderen, die für den darauf folgenden Zeitraum ausgestellt ist, weitergeführt wird, sollten beide Genehmigungen während der ganzen Fahrtdauer im Fahrzeug mitgeführt werden.

- 4.9 Die CEMT-Genehmigungen, die Fahrtenberichtshefte und die entsprechenden Nachweisblätter dürfen nicht in einer Folie oder einem entsprechenden Schutzfilm eingeschweißt sein.

¹⁾ Auf der Sitzung der ITF-CEMT Arbeitsgruppe für den Straßentransport am 18.03.2010 wurde beschlossen, auch die Leerfahrt zu berücksichtigen. Italien, Griechenland und Österreich meldeten einen Vorbehalt an.

²⁾ Auf der Sitzung der ITF-CEMT Arbeitsgruppe für den Straßentransport am 18.03.2010 wurde beschlossen, die Bedingung zu streichen.

Kapitel 5**Das Fahrtenberichtheft**

- 5.1 Der Inhaber einer CEMT-Genehmigung ist verpflichtet, ein Fahrtenberichtheft zu führen (vgl. Anlage 7).
- 5.2 Jeder Staat sollte in seiner Landessprache die Anzahl der Fahrtenberichthefte in der für Jahres- und Kurzzeitgenehmigungen benötigten Anzahl drucken. In der Regel werden für Monatsgenehmigungen Fahrtenberichthefte mit 5 Seiten ausgegeben. Es wird empfohlen, Fahrtenberichthefte für Jahresgenehmigungen mit 52 selbstkopierenden und nummerierten Seiten entsprechend den 52 Wochen des Jahres zu drucken.
- 5.3 Das Fahrtenberichtheft muss auf den Namen des Transportunternehmens ausgestellt sein und ist nicht übertragbar.
- 5.4 Fahrtenberichthefte sollten die gleiche Nummer wie die zugehörigen Genehmigungen haben; gegebenenfalls ist eine Unternummerierung erforderlich, da ein neues Fahrtenberichtheft erst dann ausgegeben werden darf, wenn das erste voll ist. Falls diese Übereinstimmung nicht besteht, kann die Genehmigung als ungültig angesehen werden.
- 5.5 Der Bericht über den Transportverlauf hat in chronologischer Reihenfolge jede Fahrt mit Ladung zwischen Be- und Entladeort sowie jede Leerfahrt mit dem Grenzübergangspunkt anzugeben. Auch Transitpunkte können angegeben werden, das ist aber nicht verbindlich.
- 5.6 Das Fahrtenberichtheft muss vor Beginn jeder Fahrt mit Ladung, zwischen jedem Be- und Entladeort sowie für jede Leerfahrt ausgefüllt werden.
- 5.7 In Fällen, in denen während einer Fahrt die Güter an verschiedenen Orten gesammelt oder entladen werden, sollten die verschiedenen Phasen in den Spalten 1, 2, 3, 5 und 6 angegeben werden, gekennzeichnet durch „+“, z. B. Spalte 2 a) Beladeort: Ventspils + Riga + Bauska; Spalte 5 Bruttogewicht: 12 + 5 + 5.
- 5.8 Korrekturen sind so vorzunehmen, dass der ursprüngliche Wortlaut oder die ursprünglichen Zahlen lesbar bleiben.
- 5.9 Die zuständigen Kontrollbeamten können nicht verlangen, dass das Fahrtenberichtheft Stempelaufdrucke aus jedem Transitland enthält, aber sie können entscheiden, das Fahrtenberichtheft nach einer Kontrolle mit einem Stempelaufdruck zu versehen. Der Inhaber einer CEMT-Genehmigung ist nicht verpflichtet, im Fahrtenberichtheft Stempelaufdrucke aus jedem Transitland zu haben.
- 5.10 In den in Absatz 4.8 erwähnten Fällen muss das Fahrtenberichtheft der Genehmigung, unter der die Fahrt beendet wird, Angaben über die gesamte Fahrt enthalten und in der Spalte „Besondere Bemerkungen“ ist die Nummer der Genehmigung einzutragen, unter der die Fahrt angetreten wurde.
- 5.11 Die Genehmigung, das Fahrtenberichtheft sowie die Nachweisblätter „EURO III sicheres“ Fahrzeug, „EURO IV sicheres“ Fahrzeug oder „EURO V sicheres“ Fahrzeug sind im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen. Diese Kontrollstellen können dann das Fahrtenberichtheft abstempeln.
- 5.12 Ausgefüllte Fahrtenberichtblätter sollten bis zu dem in der Genehmigung angegebenen Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Gültigkeitsdauer im Fahrtenberichtheft aufbewahrt werden. Danach werden die Kopien der Fahrtenberichtblätter aus dem Fahrtenberichtheft herausgenommen und, im Falle der Jahresgenehmigung, innerhalb von 2 Wochen nach Ende des jeweiligen Kalendermonats. Die Kurzzeitgenehmigungen sind zwei Wochen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer der zuständigen Behörde oder Stelle zu übersenden.
- 5.13 Die zuständige Behörde muss Fahrtenberichtblätter während des folgenden Kalenderjahres verfügbar halten.
- 5.14 Die auf diese Weise gewonnenen Informationen dürfen ausschließlich zur Überprüfung der Verwendung von Genehmigungen genutzt werden. Sie dürfen weder für steuerliche Zwecke noch zur Weitergabe persönlicher Daten verwendet werden.

Kapitel 6**Gültigkeit und Entzug von Genehmigungen**

- 6.1 Genehmigungen sind als ungültig zu betrachten, wenn die folgenden, zwingend vorgeschriebenen Angaben nicht unauslöschlich eingetragen sind:
- Name bzw. Firmenname und vollständige Anschrift des Transportunternehmens,
 - Unterschrift und Stempel der erteilenden Behörde,
 - Datum des Beginns und Ablaufs des Gültigkeitszeitraums,
 - Datum der Ausstellung der Genehmigung.
- 6.2 Genehmigungen, von denen bekannt ist, dass sie verloren und ersetzt wurden, die aber später wieder gefunden werden, sind nicht mehr gültig. Die Verwendung solcher Genehmigungen parallel zu einer Ersatzgenehmigung sollte von der zuständigen Stelle durch den Entzug beider Genehmigungen bestraft werden.
- 6.3 Genehmigungen, die nicht von einem ordnungsgemäß ausgefüllten Fahrtenberichtheft und von gültigen Nachweisblättern begleitet werden, die die Übereinstimmung mit der verwendeten Genehmigung bestätigen, z. B. für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Fahrzeug, werden ebenfalls als ungültig angesehen.
- 6.4 Fahrzeuge einer höheren Kategorie (z. B. „EURO IV sicheres“ Fahrzeug) dürfen Genehmigungen einer niedrigeren Kategorie (z. B. „EURO III sicheres“ Fahrzeug) benutzen, umgekehrt ist dies aber nicht möglich.
- 6.5 Genehmigungen werden auch als ungültig angesehen, wenn eine Stichprobe erweist, dass die für die jeweilige Art von Fahrzeugen festgelegten Emissions- oder Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt werden.
- 6.6 Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Verwendung von CEMT-Genehmigungen oder gegen Sozial- oder Verkehrsvorschriften und in Fällen unzureichender Verwendung oder Verwendung lediglich für sich regelmäßig wiederholende Beförderungen können die Genehmigungen von den ausstellenden Behörden entzogen werden.
- 6.7 Die Genehmigung oder das Nachweisblatt wird nur dann als Beweisstück gemäß den nationalen Verfahren sofort entzogen, wenn eine verloren gegangene oder gestohlene Genehmigung verwendet wird, oder die Genehmigung von einem anderen Transportunternehmen als dem Unternehmen verwendet wird, dem sie ausgestellt worden ist, oder wenn eine gefälschte oder abgelaufene Genehmigung oder ein gefälschtes Nachweisblatt verwendet wird. Der zuständigen Behörde des Landes, in der das Transportunternehmen niedergelassen ist, wird ohne weitere Verzögerung (innerhalb von 30 Tagen!) eine Kopie – oder sofern dies für die nationalen Verfahren nicht benötigt wird – die Originalgenehmigung oder das Original-Nachweisblatt übermittelt.
- 6.8 In Fällen, in denen ein Transportunternehmer, der sich im Besitz multilateraler CEMT-Genehmigungen befindet, wiederholte Verstöße begangen oder ein Dokument im Zusammenhang mit der Verwendung von CEMT-Genehmigungen gefälscht hat, sollte ihm für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren der Besitz von CEMT-Genehmigungen verboten werden.

1) Italien meldete zu der Frist von 30 Tagen einen Vorbehalt an.

Kapitel 7**Aufhebung der Gültigkeit
und Ersatz von Genehmigungen**

- 7.1 Entzogene oder zurückgegebene Genehmigungen können für die verbleibende Gültigkeitsdauer an andere Transportunternehmen ausgegeben werden. In solchen Fällen sind die entzogenen oder zurückgegebenen Genehmigungen aufzuheben und diese durch eine Reservegenehmigung zu ersetzen.
- 7.2 Bei Verlust oder Diebstahl einer Genehmigung ist die ausstellende Behörde umgehend zu benachrichtigen. Für den verbleibenden Gültigkeitszeitraum kann dann eine Ersatzgenehmigung ausgestellt werden.
- 7.3 Das Sekretariat muss über die Anzahl annullierter und ersetzter, verlorener oder gestohlener Genehmigungen und die Nummern der Ersatzgenehmigungen unterrichtet werden. Danach unterrichtet es die Mitgliedstaaten.

Kapitel 8**Gegenseitige Unterstützung**

- 8.1 Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei der Anwendung der Bestimmungen über die Verwendung von Genehmigungen, bei der Überwachung ihrer Einhaltung und bei der Bestrafung von Verstößen.
- 8.2 Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates fest, dass der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten CEMT-Genehmigung gegen die Genehmigungs-Bestimmungen verstoßen hat, muss der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet der Verstoß begangen wurde, das Sekretariat und die Behörden des Zulassungslandes benachrichtigen, damit diese Behörden weitere Maßnahmen zur Ahndung (einschließlich des Entzugs der Genehmigung) ergreifen können.
- 8.3 Die jeweiligen Behörden haben sich gegenseitig und das Sekretariat innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Verstoßes umfassend über alle ergriffenen oder vorgesehenen Ahndungsmaßnahmen zu unterrichten. Das Sekretariat informiert alle anderen Mitgliedstaaten.
- 8.4 Bei wiederholten Verstößen eines an dem System des Multilateralen Kontingents beteiligten CEMT-Mitgliedstaates gegen die verschiedenen Bestimmungen für seine Anwendung sollten die feststellenden Behörden einen Nachweis darüber führen und ihn dem Sekretariat übermitteln. Es obliegt dann in jedem Fall der Gruppe Straßenverkehr oder möglicherweise dem Transportmanagementausschuss, den Fall zu untersuchen und zu entscheiden, ob die dem betreffenden Land zugeteilten Genehmigungen entweder ausgesetzt oder entzogen werden.
- 8.5 Diese Verfahren sind Mindestbestimmungen, die zur wirksamen Bewirtschaftung des Kontingentsystems durchzuführen sind.

Kapitel 9**Das Programm „EURO III sicheres“ Fahrzeug**

Für das „EURO III sichere“ Kraftfahrzeug gelten die folgenden Bestimmungen:

Grenzwerte für die Lärmemission

(gemäß UNECE Regelung R51.02 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 70/157/EWG in der durch Richtlinie 1999/101/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung)

77 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung < 75 kW

78 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung ≥ 75 kW < 150 kW

80 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung ≥ 150 kW und mehr.

Grenzwerte für die Abgasemission bei Fahrzeugen mit Dieselmotor

(gemessen nach ESC- und ELR-Prüfzyklen gemäß UNECE Regelung R49.03, Stufe A; oder Richtlinie 88/77/EWG in der durch Richtlinie 2001/27/EG, Stufe A geänderten Fassung oder Richtlinie 2005/55/EG, Stufe A)¹⁾

CO	: 2,1 g/kWh
HC	: 0,66 g/kWh
NO _x	: 5,0 g/kWh
Partikel	: 0,10[0,13 ²⁾] g/kWh
Rauchtrübung	: 0,8 m ⁻¹

(gemessen nach ETC-Prüfzyklen gemäß UNECE Regelung R49.03, Stufe A oder Richtlinie 88/77/EWG in der durch Richtlinie 2001/27/EG, Stufe A geänderten Fassung oder Richtlinie 2005/55/EG, Stufe A)¹⁾

CO	: 5,45 g/kWh
NMHC	: 0,78 g/kWh
CH ₄ ³⁾	: 1,6 g/kWh
NO _x	: 5,0 g/kWh
Partikel	: 0,16[0,211 ²⁾] g/kWh

Mindestanforderungen an Technik und Sicherheit

1. Alle Reifen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern müssen eine Profiltiefe von mindestens 2 mm aufweisen entsprechend der UNECE Regelung R54.00 in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 92/23/EWG, geändert durch Richtlinie 2005/11/EG, oder in der nachfolgend geänderten Fassung und, im Fall von runterneuerten Reifen, nach UNECE Regelung R109.00 oder in der nachfolgend geänderten Fassung.
2. Kraftfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zugehörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, mit einer Unterfahrschutzvorrichtung am Heck gemäß UNECE Regelung R58.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG, geändert durch Richtlinie 2000/8/EG, oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgestattet sein.
3. Kraftfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und ihre Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, seitliche Unterfahrschutzvorrichtungen gemäß UNECE Regelung R73.00 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 89/297/EWG oder in der nachfolgend geänderten Fassung haben.
4. Kraftfahrzeuge müssen mit einem Rückspiegel gemäß UNECE Regelung R46.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 71/127/EWG in der durch Richtlinie 88/321/EWG oder Richtlinie 2003/97/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgestattet sein.
5. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit einer Beleuchtungs- und Blinkanlage gemäß UNECE Regelung R48.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der durch Richtlinie 97/28/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgerüstet sein.
6. Kraftfahrzeuge müssen mit einem Fahrtenschreiber gemäß UNECE AETR-Übereinkommen oder dessen Ergänzungen oder Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der durch Verordnung (EG) Nr. 1056/97 oder Nr. 2135/98 geänderten

¹⁾ Buchstabe A in der Genehmigungsnummer

²⁾ Für Motoren mit einem Hubraum von unter 0,75 dm³ je Zylinder und einer Nennleistung von über 3 000 min⁻¹

³⁾ Gilt nur für Erdgasmotoren und bezogen auf die Vorschriften gemäß ETC Tests (vgl. Anlage III, Anhang 2 Punkt 3.9 Richtlinie 1999/96/EG)

Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder in der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 und Nr. 432/2004 oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgerüstet sein.

7. Kraftfahrzeuge müssen Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß UNECE Regelung R89.00 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 92/24/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 2004/11/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung haben.
8. Besonders schwere und lange Fahrzeuge müssen am Heck reflektierende Schilder gemäß UNECE Regelung R70.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung haben.
9. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit einem Antiblockiersystem gemäß UNECE Regelung R13.09 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 98/12/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgerüstet sein.
10. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen eine Lenkung gemäß UNECE Regelung R79.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 70/311/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 1999/7/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung haben.
11. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen die Anforderungen der Verkehrssicherheitsprüfung erfüllen entsprechend der EG-Richtlinie 96/96/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/27/EG der Kommission oder in einer später geänderten Fassung oder entsprechend dem UNECE Übereinkommen vom 13. November 1997 in der jeweils geltenden Fassung betreffend die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge und die Bedingungen über die wechselseitige Anerkennung diesbezüglicher Kontrollen, wie am 13. November 2001 ergänzend vereinbart, oder entsprechend der konsolidierten UNECE Resolution R.E.1 (TRANS/SC.1/294/Rev.5) in der Fassung des Jahres 2001 (TRANS/WP.1/2001/25) oder in einer später geänderten Fassung. Entsprechend diesen Richtlinien muss die Verkehrssicherheitsprüfung jedes Jahr bestanden werden; die entsprechende Prüfbescheinigung darf somit nicht älter als 12 Monate sein.

Darüber hinaus können CEMT-Genehmigungen für das „EURO III sichere“ Fahrzeug nur für Fahrzeuge verwendet werden, die den vorstehend angegebenen technischen Vorschriften entsprechen, und sind nur dann gültig, wenn sie durch vollständig ausgefüllte Nachweisblätter über die Einhaltung dieser technischen Sicherheitsnormen ergänzt werden.

Die Nachweisblätter sind in der Amtssprache des Zulassungsstaates des Fahrzeugs oder in Englisch, Französisch oder Deutsch erhältlich. Sie sind zusammen mit Übersetzungen in mindestens zwei andere dieser Sprachen mitzuführen (siehe Anlagen 4, 5 und 6).

Die Nachweisblätter, bezogen auf die technischen Vorschriften über Abgas- und Geräuschemissionen und Sicherheitsvorschriften für „EURO III sichere“ Kraftfahrzeuge (vgl. Anlage 4), können ausgestellt werden entweder durch

- die zuständigen Prüfdienste des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, sofern dieses Land Bevollmächtigten von Fahrzeugherstellern nicht eine entsprechende Genehmigung erteilt,
- den Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung oder
- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung, wenn die Ausrüstung nicht komplett vom Hersteller eingebaut wird.

Wird das Nachweisblatt von einem „Bevollmächtigten“ ausgestellt, muss er auch den Namen des Herstellers angeben, in dessen Auftrag er tätig ist.

Das Nachweisblatt wird nur einmal für das betreffende Fahrzeug ausgestellt und muss nur dann erneuert werden, wenn sich die darauf angegebenen Grundwerte für die Lärm- und/oder Abgasemission geändert haben.

Das Nachweisblatt über die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen an „EURO III sichere“ Kraftfahrzeuge muss mindestens einmal pro Jahr im Rahmen der Verkehrssicherheitsprüfung erneuert werden (vgl. Anlage 6).

Darüber hinaus sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Sicherheit zu erfüllen, die sowohl für das Kraftfahrzeug als auch für den Anhänger gelten. Daher sollte bei der Zulassung und der Verkehrssicherheitsprüfung von Anhängern ein besonderes Nachweisblatt ausgestellt werden (vgl. Anlagen 5 und 6).

Bei Neufahrzeugen ist das Nachweisblatt über die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen für einen Anhänger (vgl. Anlage 5) entsprechend den in der jeweiligen Anlage angegebenen Bestimmungen auszustellen durch

- die zuständigen Prüfdienste des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
- die Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung oder
- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung, wenn die Ausrüstung nicht komplett vom Hersteller eingebaut wird.

Das Nachweisblatt über die technische Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger (vgl. Anlage 6) ist entsprechend den in der jeweiligen Anlage angegebenen Vorschriften auszustellen durch

- die vom Zulassungsstaat im Sinne der Richtlinie 96/96/EG oder durch das UNECE Abkommen von 1997 oder die konsolidierte Resolution R.E.1 bestimmte und direkt überwachte Einrichtung.

Sollten im Rahmen einer Vorort-Überprüfung Abweichungen von den auf dem Nachweisblatt angegebenen Emissionswerten und Sicherheitsanforderungen festgestellt werden, so gelten die technischen Forderungen grundsätzlich als nicht erfüllt. In diesem Fall verliert das Nachweisblatt seine Gültigkeit.

Zur Erleichterung und Beschleunigung von Grenzüberschreitungen wird dringend empfohlen, an „EURO III sichere“ Fahrzeuge vorne eine magnetische Plakette oder einen Aufkleber gemäß Anlage 8 anzubringen. Die Plakette sollte einen grünen Hintergrund und einen weißen Rand haben und die Aufschrift „III“ in Weiß tragen (III = EURO III).

Kapitel 10

Das Programm „EURO IV sichere“ Fahrzeug

Für das „EURO IV sichere“ Kraftfahrzeug gelten die folgenden Bestimmungen:

Grenzwerte für die Lärmmission

(gemäß UNECE Regelung R51.02 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 70/157/EWG in der durch Richtlinie 1999/101/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung)

77 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung < 75 kW

78 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung ≥ 75 kW < 150 kW

80 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung ≥ 150 kW.

Grenzwerte für die Abgasemission bei Fahrzeugen mit Dieselmotor

(gemessen nach ESC- und ELR-Prüfzyklen gemäß ECE-Regelung R49.03, Stufe B1 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der durch Richtlinie 2001/27/EG, Stufe B1 geänderten Fassung oder Richtlinie 2005/55/EG, geändert durch Richtlinie 2005/78/EG, Stufe B1, oder in der nachfolgend geänderten Fassung)¹⁾

CO	: 1,5 g/kWh
HC	: 0,46 g/kWh
NO _x	: 3,5 g/kWh
Part.	: 0,02 g/kWh
Rauchtrübung	: 0,5 m ⁻¹

(gemessen nach ETC-Prüfzyklen gemäß UNECE Regelung R49.03, Stufe B1 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der durch Richtlinie 2001/27/EG, Stufe B1 geänderten Fassung oder geändert durch Richtlinie 2005/55/EG, geändert durch Richtlinie 2005/78/EG, Stufe B1, in der nachfolgend geänderten Fassung)¹⁾

CO	: 4,0 g/kWh
NMHC	: 0,55 g/kWh
CH ₄ ²⁾	: 1,1 g/kWh
NO _x	: 3,5 g/kWh
Partikel ³⁾	: 0,03 g/kWh

Mindestanforderungen an Technik und Sicherheit

1. Alle Reifen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern müssen eine Profiltiefe von mindestens 2 mm aufweisen gemäß der UNECE Regelung R54.00 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder der Richtlinie 92/23/EWG in der durch die Richtlinie 2005/11/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung und, im Fall von runterneuerten Reifen, nach UNECE Regelung R109.00 oder in der nachfolgend geänderten Fassung.
2. Kraftfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und ihre Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, mit einer Unterfahrschutzvorrichtung am Heck ausgestattet sein gemäß UNECE Regelung R58.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 2000/8/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung.
3. Kraftfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und ihre Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, seitliche Unterfahrschutzvorrichtungen gemäß UNECE Regelung R73.00 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 89/297/EWG oder in der nachfolgend geänderten Fassung haben.
4. Kraftfahrzeuge müssen mit einem Rückspiegel gemäß UNECE Regelung R46.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 71/127/EWG in der durch Richtlinie 88/321/EWG oder Richtlinie 2003/97/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgestattet sein.
5. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit einer Beleuchtungs- und Blinkanlage gemäß UNECE Regelung R48.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der durch Richtlinie 97/28/EG

geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgerüstet sein.

6. Kraftfahrzeuge müssen mit einem Fahrtenschreiber gemäß UNECE AETR-Übereinkommen oder seine Ergänzungen oder Verordnung Nr. 3821/85/EWG in der Fassung der Verordnung Nr. 2135/98/EG oder in der nachfolgend geänderten Fassung ebenso wie Verordnung Nr. 1360/2002 und Nr. 432/2004/EG oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgerüstet sein.
7. Kraftfahrzeuge müssen Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß UNECE Regelung R89.00 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 92/24/EWG in der durch Richtlinie 2004/11/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung haben.
8. Besonders schwere und lange Fahrzeuge müssen am Heck reflektierende Schilder gemäß UNECE Regelung R70.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung haben.
9. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit einem Anti-blockiersystem gemäß UNECE Regelung R13.09 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der durch Richtlinie 98/12/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgerüstet sein.
10. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen eine Lenkung gemäß UNECE Regelung R79.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 70/311/EWG in der durch Richtlinie 1999/7/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung haben.
11. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen die Anforderungen der Verkehrssicherheitsprüfung erfüllen entsprechend der EG-Richtlinie 96/96/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/27/EG der Kommission oder in einer später geänderten Fassung oder entsprechend dem UNECE Übereinkommen vom 13. November 1997 in der jeweils geltenden Fassung betreffend die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge und die Bedingungen über die wechselseitige Anerkennung diesbezüglicher Kontrollen, wie am 13. November 2001 ergänzend vereinbart, oder entsprechend der konsolidierten UNECE Resolution R.E.1 (TRANS/SC.1/294/Rev.5) in der Fassung des Jahres 2001 (TRANS/WP.1/2001/25) oder in einer später geänderten Fassung. Entsprechend diesen Richtlinien muss die Verkehrssicherheitsprüfung jedes Jahr bestanden werden; die entsprechende Prüfbescheinigung darf somit nicht älter als 12 Monate sein.

Darüber hinaus können CEMT-Genehmigungen für das „EURO IV sichere“ Fahrzeug nur für Fahrzeuge verwendet werden, die den vorstehend angegebenen technischen Vorschriften entsprechen, und sind nur dann gültig, wenn sie durch vollständig ausgefüllte Nachweisblätter über die Einhaltung dieser technischen Sicherheitsnormen ergänzt werden.

Die Nachweisblätter sind in der Amtssprache des Zulassungsstaates des Fahrzeugs oder in Englisch, Französisch oder Deutsch erhältlich. Sie sind zusammen mit Übersetzungen in mindestens zwei andere dieser Sprachen mitzuführen (siehe Anlagen 4, 5 und 6).

Das Nachweisblatt über die Einhaltung der Grenzwerte für die Abgas- und Lärmemission und Sicherheitsanforderungen für „EURO IV sichere“ Kraftfahrzeuge (vgl. Anlage 4) kann ausgefüllt werden entweder durch

- die zuständigen Prüfdienste des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, sofern dieses Land Bevollmächtigten von Fahrzeugherstellern nicht eine entsprechende Genehmigung erteilt,
- den Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung oder

¹⁾ Buchstabe B1, B oder C in der Genehmigungsnummer

²⁾ Gilt nur für Erdgasmotoren

³⁾ Gilt nicht für mit Gas betriebene Motoren in Stufe A und Stufe B1

- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung, wenn die Ausrüstung nicht komplett vom Hersteller eingebaut wird.

Im Falle des „Bevollmächtigten“ hat er auch den Namen des Herstellers anzugeben, in dessen Auftrag er tätig ist.

Das Nachweisblatt wird nur einmal für das betreffende Fahrzeug ausgestellt und muss nur dann erneuert werden, wenn sich die darauf angegebenen Grundwerte der Emission geändert haben.

Das Nachweisblatt über die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen an „EURO IV sichere“ Kraftfahrzeuge muss mindestens einmal pro Jahr im Rahmen der Verkehrssicherheitsprüfung erneuert werden (vgl. Anlage 6).

Darüber hinaus sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Sicherheit zu erfüllen, die sowohl für das Kraftfahrzeug als auch für den Anhänger gelten. Daher sollte bei der Zulassung und der Verkehrssicherheitsprüfung von Anhängern ein besonderes Nachweisblatt ausgestellt werden (vgl. Anlagen 5 und 6).

Bei Neufahrzeugen ist das Nachweisblatt über die Verkehrssicherheitsprüfung für einen Anhänger (vgl. Anlage 5) entsprechend den in der jeweiligen Anlage angegebenen Bestimmungen auszustellen durch:

- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung,
- den Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung oder
- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung, wenn die Ausrüstung nicht komplett vom Hersteller eingebaut wird.

Das Nachweisblatt über die Verkehrssicherheit für einen Anhänger und ein Kraftfahrzeug (vgl. Anlage 6) ist entsprechend den in der jeweiligen Anlage angegebenen Bestimmungen auszustellen durch:

- die vom Zulassungsstaat im Sinne der Richtlinie 96/96/EG oder durch das UNECE Abkommen von 1997 oder die konsolidierte Resolution R.E.1 bestimmte und direkt überwachte Einrichtung.

Sollten im Rahmen einer Vorort-Überprüfung Abweichungen von den auf dem Nachweisblatt angegebenen Emissionswerten und Sicherheitsanforderungen festgestellt werden, so gelten die technischen Forderungen grundsätzlich als nicht erfüllt. In diesem Fall verliert das Nachweisblatt seine Gültigkeit.

Zur Erleichterung und Beschleunigung von Grenzüberschreitungen wird dringend empfohlen, an „EURO IV sichere“ Fahrzeuge vorne eine magnetische Plakette oder einen Aufkleber gemäß Anlage 8 anzubringen. Die Plakette sollte einen grünen Hintergrund und einen weißen Rand haben und die Aufschrift „IV“ in Weiß tragen (IV = EURO IV).

Kapitel 11

Das Programm „EURO V sicheres“ Fahrzeug

Für das „EURO V sichere“ Kraftfahrzeug gelten die folgenden Bestimmungen:

Grenzwerte für die Lärmemission

(gemäß UNECE Regelung R51.02 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 70/157/EWG in der durch Richtlinie 1999/101/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung)

77 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung < 75 kW

78 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung \geq 75 kW < 150 kW

80 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung \geq 150 kW.

Grenzwerte für die Abgasemission bei Fahrzeugen mit Dieselmotor

(gemessen nach ESC- und ELR-Prüfzyklen gemäß ECE Regelung R49.04, Stufe B2 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der durch Richtlinie 2001/27/EG, Stufe B2 geänderten Fassung oder Richtlinie 2005/55/EG, geändert durch Richtlinie 2005/78/EG, Stufe B2, oder in der nachfolgend geänderten Fassung)¹⁾

CO : 1,5 g/kWh

HC : 0,46 g/kWh

NO_x : 2,0 g/kWh

Part. : 0,02 g/kWh

Rauchtrübung : 0,5 m⁻¹

(gemessen nach ETC-Prüfzyklen gemäß UNECE Regelung R49.04, Stufe B2 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der durch Richtlinie 2001/27/EG, Stufe B2 geänderten Fassung oder in Richtlinie 2005/55/EG, geändert durch Richtlinie 2005/78/EG, Stufe B2, oder in der nachfolgend geänderten Fassung)¹⁾

CO : 4,0 g/kWh

NMHC : 0,55 g/kWh

CH₄²⁾ : 1,1 g/kWh

NO_x : 2,0 g/kWh

Partikel³⁾ : 0,03 g/kWh

Mindestanforderungen an Technik und Sicherheit

1. Alle Reifen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern müssen eine Profiltiefe von mindestens 2 mm aufweisen gemäß der UNECE Regelung R54.00 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder der Richtlinie 92/23/EWG in der durch die Richtlinie 2005/11/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung und, im Fall von runderneuerten Reifen, nach UNECE Regelung R109.00 oder in der nachfolgend geänderten Fassung.
2. Kraftfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und ihre Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, mit einer Unterfahrschutzvorrichtung am Heck ausgestattet sein gemäß UNECE Regelung R58.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 2000/8/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung.
3. Kraftfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und ihre Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, seitliche Unterfahrschutzvorrichtungen gemäß UNECE Regelung R73.00 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 89/297/EWG oder in der nachfolgend geänderten Fassung haben.
4. Kraftfahrzeuge müssen mit einem Rückspiegel gemäß UNECE Regelung R46.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 71/127/EWG in der durch Richtlinie 88/321/EWG oder Richtlinie 2003/97/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgestattet sein.

¹⁾ Buchstabe B2, D, E, F oder G in der Genehmigungsnummer

²⁾ Gilt nur für Erdgasmotoren

³⁾ Gilt nicht für mit Gas betriebene Motoren in Stufe A und Stufe B1 und B2

5. Kraftfahrzeuge¹⁾ müssen mit einer Beleuchtungs- und Blinkanlage gemäß UNECE Regelung R48.02 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der durch Richtlinie 97/28/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgerüstet sein.
6. Kraftfahrzeuge müssen mit einem Fahrtenschreiber gemäß UNECE AETR-Übereinkommen oder ihre Ergänzungen oder Verordnung Nr. 3821/85/EWG in der Fassung der Verordnung Nr. 2135/98/EG oder in der nachfolgend geänderten Fassung ebenso wie Verordnung Nr. 1360/2002 und Nr. 432/2004/EG oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgerüstet sein.
7. Kraftfahrzeuge müssen Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß UNECE Regelung R89.00 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 92/24/EWG in der durch Richtlinie 2004/11/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung haben.
8. Besonders schwere und lange Fahrzeuge müssen am Heck reflektierende Schilder gemäß UNECE Regelung R70.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung haben.
9. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit einem Antiblockiersystem gemäß UNECE Regelung R13.09 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der durch Richtlinie 98/12/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgerüstet sein.
10. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen eine Lenkung gemäß UNECE Regelung R79.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung oder Richtlinie 70/311/EWG in der durch Richtlinie 1999/7/EG geänderten Fassung oder in der nachfolgend geänderten Fassung haben.
11. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen die Anforderungen der Verkehrssicherheitsprüfung erfüllen entsprechend der EG-Richtlinie 96/96/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/27/EG der Kommission oder in einer später geänderten Fassung oder entsprechend dem UNECE Übereinkommen vom 13. November 1997 in der jeweils geltenden Fassung betreffend die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge und die Bedingungen über die wechselseitige Anerkennung diesbezüglicher Kontrollen, wie am 13. November 2001 ergänzend vereinbart, oder entsprechend der konsolidierten UNECE Resolution R.E.1 (TRANS/SC.1/294/Rev.5) in der Fassung des Jahres 2001 (TRANS/WP.1/2001/25) oder in einer später geänderten Fassung. Entsprechend diesen Richtlinien muss die Verkehrssicherheitsprüfung jedes Jahr bestanden werden; die entsprechende Prüfbescheinigung darf somit nicht älter als 12 Monate sein.

Darüber hinaus können CEMT-Genehmigungen für das „EURO V sichere“ Fahrzeug nur für Fahrzeuge verwendet werden, die den vorstehend angegebenen technischen Vorschriften entsprechen, und sind nur dann gültig, wenn sie durch vollständig ausgefüllte Nachweisblätter über die Einhaltung dieser technischen Sicherheitsnormen ergänzt werden.

Die Nachweisblätter sind in der Amtssprache des Zulassungsstaates des Fahrzeugs oder in Englisch, Französisch oder Deutsch erhältlich. Sie sind zusammen mit Übersetzungen in mindestens zwei andere dieser Sprachen mitzuführen (siehe Anlagen 4, 5 und 6).

¹⁾ Die Anhänger müssen mit einer Beleuchtungs- und Blinkanlage gemäß UNECE Regelung R48.01 oder in der nachfolgend geänderten Fassung ausgerüstet sein.

Das Nachweisblatt über die Einhaltung der Grenzwerte für die Abgas- und Lärmemission und Sicherheitsanforderungen für „EURO V sichere“ Kraftfahrzeuge (vgl. Anlage 4) kann ausgefüllt werden entweder durch

- die zuständigen Prüfdienste des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, sofern dieses Land Bevollmächtigten von Fahrzeugherstellern nicht eine entsprechende Genehmigung erteilt,
- den Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung oder
- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung, wenn die Ausrüstung nicht komplett vom Hersteller eingebaut wird.

Im Falle des „Bevollmächtigten“ hat er auch den Namen des Herstellers anzugeben, in dessen Auftrag er tätig ist.

Das Nachweisblatt wird nur einmal für das betreffende Fahrzeug ausgestellt und muss nur dann erneuert werden, wenn sich die darauf angegebenen Grundwerte der Emission geändert haben.

Das Nachweisblatt über die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen an „EURO V sichere“ Kraftfahrzeuge muss mindestens einmal pro Jahr im Rahmen der Verkehrssicherheitsprüfung erneuert werden (vgl. Anlage 6).

Darüber hinaus sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Sicherheit zu erfüllen, die sowohl für das Kraftfahrzeug als auch für den Anhänger gelten. Daher sollte bei der Zulassung und der Verkehrssicherheitsprüfung von Anhängern ein besonderes Nachweisblatt ausgestellt werden (vgl. Anlagen 5 und 6).

Bei Neufahrzeugen ist das Nachweisblatt für die Verkehrssicherheit für einen Anhänger (vgl. Anlage 5) entsprechend den in der jeweiligen Anlage angegebenen Bestimmungen auszustellen durch

- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung,
- den Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung oder
- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung, wenn die Ausrüstung nicht komplett vom Hersteller eingebaut wird.

Das Nachweisblatt für die Verkehrssicherheit für einen Anhänger und ein Kraftfahrzeug (vgl. Anlage 6) ist entsprechend den in der jeweiligen Anlage angegebenen Bestimmungen auszustellen durch:

- die vom Zulassungsstaat im Sinne der Richtlinie 96/96/EG oder durch das UNECE Abkommen von 1997 oder die konsolidierte Resolution R.E.1 bestimmte und direkt überwachte Einrichtung.

Sollten im Rahmen einer Vorort-Überprüfung Abweichungen von den auf dem Nachweisblatt angegebenen Emissionswerten und Sicherheitsanforderungen festgestellt werden, so gelten die technischen Forderungen grundsätzlich als nicht erfüllt. In diesem Fall verliert das Nachweisblatt seine Gültigkeit.

Zur Erleichterung und Beschleunigung von Grenzüberschreitungen wird dringend empfohlen, an „EURO V sichere“ Fahrzeuge vorne eine magnetische Plakette oder einen Aufkleber gemäß Anlage 8 anzubringen. Die Plakette sollte einen grünen Hintergrund und einen weißen Rand haben und die Aufschrift „V“ in Weiß tragen (V = EURO V).

Anlage 1**Muster einer CEMT-Jahresgenehmigung/Muster einer CEMT-Kurzzeitgenehmigung**

Wiedergegeben wird nur der Genehmigungstext, da seit 1. Januar 1998 die Seiten 1 und 2 von CEMT-Genehmigungen gesichert sind und ihre Wiedergabe somit nicht mehr möglich ist.

Beide Genehmigungsarten haben das Blattformat A4.

Jahresgenehmigungen sind grün, Kurzzeitgenehmigungen sind gelb.

Das Zusatzblatt mit näheren Angaben zu der ersten Seite der CEMT-Genehmigung, die in den jeweiligen Amtssprachen der betroffenen Länder, mit Ausnahme von Englisch und Französisch, abgefasst sind, ist weiß, im Blattformat A4 und wird von den Mitgliedstaaten gedruckt (Vorder- und Rückseite bedruckt).

Und

Seite 1 der CEMT-Genehmigung – Genehmigungstext in den CEMT-Sprachen Französisch und Englisch

Seite 2 der CEMT-Genehmigung – Allgemeine Bestimmungen in den CEMT-Sprachen Französisch und Englisch

Abgedruckt in der Übersetzung:

Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Genehmigung erstreckt sich auf Beförderungen im gewerblichen Straßengüterverkehr zwischen Lade- und Entladeorten in zwei verschiedenen in dem Verzeichnis auf Seite 1 der Genehmigung eingetragenen Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT).

Der Inhaber dieser Genehmigung ist berechtigt, als Angehöriger eines Mitgliedstaates der CEMT innerhalb des CEMT-Gebietes mit einer CEMT-Genehmigung die gewerbliche Beförderung von Gütern im Straßenverkehr zu betreiben und dabei maximal drei Fahrten außerhalb des Staates, in dem sein Kraftfahrzeug zugelassen ist, durchzuführen.

Die Genehmigung gilt nicht für Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Nicht-Mitgliedstaat.

Sie ist auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt und kann nicht übertragen werden.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, die die Genehmigung erteilt hat, entzogen werden, wenn sie in nicht ausreichendem Maße oder nur für bilaterale Beförderungen mit einem einzigen Mitgliedstaat genutzt wird.

Sie darf gleichzeitig nur für ein einziges Fahrzeug oder eine einzige Fahrzeugkombination verwendet werden.

Sie ist im Fahrzeug zusammen mit dem Fahrtenberichtsheft mitzuführen, in das die grenzüberschreitenden Beförderungen im Rahmen der vorliegenden Genehmigung eingetragen werden.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichtsheft sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, auf dem Gebiet der jeweiligen Mitgliedstaaten die dort geltenden Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Straßenverkehrs zu beachten.

Die vorliegende Genehmigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf ihrer Gültigkeit an die zuständige Erteilungsbehörde zurückzugeben.

Seite 3 bis 6 der CEMT-Genehmigung: Hinweise zu Seite 1 der CEMT-Genehmigung in den offiziellen Sprachen der CEMT-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Englisch und Französisch.

A/D/FL Das auf Seite 1 mit Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde oder Stelle versehene Dokument berechtigt, den dort bezeichneten Unternehmer in dem angegebenen Zeitraum zur Güterbeförderung auf der Straße, bei denen Be- und Entladeort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister liegen, und zwar mit einem Einzelfahrzeug oder mehreren aneinander gekoppelten Fahrzeugen sowie Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten durchzuführen unter Beachtung des Leitfadens für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents.

Anlage 2

Muster einer Genehmigung für die Durchführung internationaler Umzüge

Sigle du pays
émetteur

Autorisation N°
pour les déménagements internationaux

La présente autorisation habilite
.....
.....
(Nom ou raison sociale du transporteur et adresse complète)

à effectuer des déménagements internationaux sur les relations de trafic entre l'Albanie, l'Allemagne, l'Arménie, l'Autriche, l'Azerbaïdjan, le Bélarus, la Belgique, la Bosnie-Herzégovine, la Bulgarie, la Croatie, le Danemark, l'ERYM, l'Espagne, l'Estonie, la Fédération de Russie, la Finlande, la France, la Géorgie, la Grèce, la Hongrie, l'Irlande, l'Islande, l'Italie, la Lettonie, le Liechtenstein, la Lituanie, le Luxembourg, Malte, la Moldavie, le Monténégro, la Norvège, les Pays-Bas, la Pologne, le Portugal, la République Tchèque, la Roumanie, le Royaume-Uni, la Serbie, la Slovaquie, la Slovénie, la Suède, la Suisse, la Turquie et l'Ukraine, au moyen d'un véhicule isolé ou d'un ensemble de véhicules couplés, et à déplacer à vide ces véhicules sur tout le territoire des Etats Membres de la CEMT.

La présente autorisation est valable du au
Délivrée à, le

(Signature et cachet de l'organisme
qui délivre l'autorisation –
État où le véhicule est immatriculé)

Country code where
the licence is issued

Autorisation No.
for international removals

This authorisation entitles
.....
.....
(Name or trade name and full address of carrier)

to carry out international removals on routes between Albania, Armenia, Austria, Azerbaijan, Belarus, Belgium, Bosnia-Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Czech Republic, Denmark, Estonia, Finland, France, FYROM, Georgia, Germany, Greece, Hungary, Iceland, Ireland, Italy, Latvia, Liechtenstein, Lithuania, Luxembourg, Malta, Moldova, Montenegro, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Romania, Russian Federation, Serbia, Slovakia, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland, Turkey, Ukraine and United Kingdom, by means of a single vehicle or a coupled combination of vehicles and to run such vehicles unladen throughout ECMT Member countries.

This authorisation is valid from to
Issued at Date

(Signature and stamp of agency
issuing authorisation –
State in which vehicle is registered)

Text in der Amtssprache des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Genehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen durch zuständige Kontrollbeamte auf Verlangen vorzulegen.

Diese Genehmigung gilt ausschließlich für internationale Umzüge, nicht für Umzüge innerhalb desselben Staates.

Diese Genehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Der Transportunternehmer hat in allen Mitgliedstaaten die Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen, insbesondere die Transport- und Verkehrsbestimmungen, des betreffenden Staates zu beachten.

Indications se référant à la première page de la présente autorisation, rédigées dans les langues officielles de tous les Etats concernés

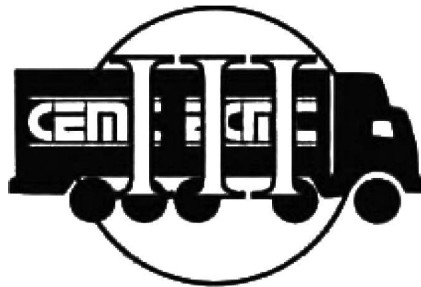
Information referring to the first page of the attached authorisation drawn up in the official languages of the relevant countries

A/D/FL Diese Genehmigung berechtigt den bezeichneten Unternehmer, in dem angegebenen Zeitraum grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut auf den Verkehrsrelationen zwischen Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Montenegro, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, der Russischen Föderation, Serbien, der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Tschechischen Republik, der Türkei, dem Vereinigten Königreich, der Ukraine und Ungarn, und zwar mit einem Einzelfahrzeug oder mit Fahrzeugkombinationen sowie Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der CEMT-Mitgliedstaaten durchzuführen.

Anlage 3

Beispiele für mögliche Stempel auf Genehmigungen

Stempel A, GR, H, I in roter Farbe

Stempel für „EURO III sichere“ Fahrzeuge in grüner Farbe¹⁾Stempel für „EURO IV sichere“ Fahrzeuge in grüner Farbe¹⁾

Stempel für „EURO V sichere“ Fahrzeuge in grüner Farbe



Diese Stempel befinden sich auf der ersten Seite der Genehmigung, gewöhnlich am rechten Rand.

¹⁾ Die in diesem Dokument abgebildeten Stempel ersetzen die Stempel der vorangegangenen Ausgabe des Leitfadens (2006).

Anlage 4
Muster für Nachweise
der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen
hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens
und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“,
„EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug

Hellgrünes Papier, Format A4,
Vorder- und Rückseite bedruckt

N° de l'attestation:

Attestation CEMT de conformité aux normes techniques et aux normes de sécurité pour un véhicule à moteur		
<input type="checkbox"/> «EURO III sûr»	<input type="checkbox"/> «EURO IV sûr»	<input type="checkbox"/> «EURO V sûr»

Marque et type de véhicule:
Numéro d'identification du véhicule (VIN):
Code et numéro de série du moteur:

Le soussigné¹,

- service compétent dans le pays d'immatriculation²;
- constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, ou
- une combinaison du service compétent dans le pays d'immatriculation et du constructeur ou du représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, lorsque les dispositifs n'ont pas tous été mis en place par le constructeur du véhicule³.

[Nom(s) et cachet(s) de l'entreprise et/ou de l'administration]

atteste par la présente que le véhicule décrit ci-dessus est déclaré conforme aux spécifications des Règlements CEE-ONU et/ou des Directives CE listées ci-dessous, et que les caractéristiques mentionnées sur cette attestation sont exactes.

PUISSANCE DU MOTEUR

- Mesures selon: CEE-ONU R85.00 ou amendements ultérieurs ou Directive 80/1269/CEE telle que modifiée par la Directive 1999/99/CE ou amendements ultérieurs.

EXIGENCES DE BRUIT ET D'ÉMISSIONS POLLUANTES

- Bruit mesuré selon: CEE-ONU R51.02 ou amendements ultérieurs ou Directive 70/157/CEE telle que modifiée par la Directive 1999/101/CE ou amendements ultérieurs.
- EURO III:** Emissions polluantes mesurées selon: CEE-ONU R49.03, ligne A ou Directive 88/77/CEE telle que modifiée par la Directive 2001/27/CE, ligne A, ou Directive 2005/55/CE, ligne A.⁴
- EURO IV:** Emissions polluantes mesurées suite aux cycles d'essai ESC et ELR selon: CEE-ONU R49.03, ligne B1 ou amendements ultérieurs ou Directive 88/77/CEE telle que modifiée par la Directive 2001/27/CE, ligne B1, ou Directive 2005/55/CE telle que modifiée par la Directive 2005/78/CE, ligne B1 ou amendements ultérieurs.⁵
- EURO IV:** Émissions polluantes mesurées suite aux cycles d'essai ETC selon: CEE-ONU R49.03, ligne B1 ou amendements ultérieurs ou Directive 88/77/CEE telle que modifiée par la Directive 2001/27/CE, ligne B1 ou Directive 2005/55/CE telle que modifiée par la Directive 2005/78/CE, ligne B1 ou amendements ultérieurs.⁵
- EURO V:** Emissions polluantes mesurées suite aux cycles d'essai ESC et ELR selon: CEE-ONU R49.04, ligne B2 ou amendements ultérieurs ou Directive 88/77/CEE telle que modifiée par la Directive 2001/27/CE, ligne B2, ou Directive 2005/55/CE telle que modifiée par la Directive 2005/78/CE, ligne B2 ou amendements ultérieurs.⁶
- EURO V:** Emissions polluantes mesurées suite aux cycles d'essai ETC selon: CEE-ONU R49.04, ligne B2 ou amendements ultérieurs ou Directive 88/77/CEE telle que modifiée par la Directive 2001/27/CE, ligne B2 ou Directive 2005/55/CE telle que modifiée par la Directive 2005/78/CE, ligne B2 ou amendements ultérieurs.⁶

¹ Rayer les mentions inutiles.

² Pour les pays où les représentants des constructeurs ne sont pas agréés.

³ Dans ce cas, le premier à signer remplit la colonne de gauche et le second, la colonne de droite.

⁴ Lettre A dans le numéro de réception.

⁵ Lettre B1 ou B ou C dans le numéro de réception.

⁶ Lettre B2 ou D, E, F ou G dans le numéro de réception.

EXIGENCES DE SECURITÉ

Le véhicule à moteur est équipé des dispositifs suivants:

- Protection anti-encastrement arrière⁷ conforme au Règlement CEE-ONU R58.01 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 70/221/CEE, modifiée par la Directive 2000/8/CE ou amendements ultérieurs.
- Protection latérale⁷ conforme au Règlement CEE-ONU R73.00 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 89/297/CEE ou amendements ultérieurs.
- Rétroviseur conforme au Règlement CEE-ONU R46.01 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 71/127/CEE, modifiée par la Directive 88/321/CEE ou la Directive 2003/97/CE ou amendements ultérieurs.
- EURO III et EURO IV**: Installation des feux et des dispositifs de signalisation lumineuse conforme au Règlement CEE-ONU R48.01 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 76/756/CEE, modifiée par la Directive 97/28/CE ou amendements ultérieurs.
- EURO V**: Installation des feux et des dispositifs de signalisation lumineuse conforme au Règlement CEE-ONU R48.02 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 76/756/CEE, modifiée par la Directive 97/28/CE ou amendements ultérieurs.
- Tachygraphe conforme à l'Accord AETR de la CEE-ONU ou amendements ultérieurs ou au Règlement (CEE) N° 3821/85 du Conseil tel que modifié par le Règlement (CE) N° 2135/98 ou amendements ultérieurs ainsi que par les Règlements de la Commission (CE) N° 1360/2002 et N° 432/2004 ou amendements ultérieurs.
- Limiteur de vitesse conforme au Règlement CEE-ONU R89.00 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 92/24/CEE, modifiée par la Directive 2004/11/CE ou amendements ultérieurs.
- Plaques d'identification arrière (rétro réfléchissantes) pour véhicule lourd et long conformes au Règlement CEE-ONU R70.01 ou amendements ultérieurs.
- Système de freinage avec dispositif antiblocage conforme au Règlement CEE-ONU R13.09 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 71/320/CEE, modifiée par la Directive 98/12/CE ou amendements ultérieurs.
- Système de direction conforme au Règlement CEE-ONU R79.01 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 70/311/CEE, modifiée par la Directive 1999/7/CE ou amendements ultérieurs.

Lieu

Date

Signature(s) et cachet(s)

⁷ Tracteurs de semi-remorques exceptés.

Certificate N°:

ECMT Certificate of Compliance with Technical and Safety Requirements for a Motor Vehicle		
<input type="checkbox"/> "EURO III safe"	<input type="checkbox"/> "EURO IV safe"	<input type="checkbox"/> "EURO V safe"

Vehicle Type and Make:
Vehicle Identification Number (VIN):
Engine Type / Number:

The¹,

- Competent validation Services in the country of registration²;
- Vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration, or
- A combination of the competent validation Services in the country of registration and the vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration, when all the equipment is not fitted by the vehicle Manufacturer³.

[Name(s) and stamp(s) of the Company and/or the Administration]

Hereby confirms that the said vehicle is in compliance with the provisions of respective UNECE Regulations and/or EC Directives, as listed below, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

ENGINE POWER

- Measurements according to: UNECE R85.00, or as subsequently amended; or Directive 80/1269/EEC, as amended by Directive 1999/99/EC, or as subsequently amended.

REQUIREMENTS FOR NOISE AND EXHAUST EMISSIONS

- Noise measured according to: UNECE R51.02 or as subsequently amended; or Directive 70/157/EEC, as amended by Directive 1999/101/EC, or as subsequently amended.
- EURO III:** Exhaust emissions measured according to: UNECE R49.03, row A; or Directive 88/77/EEC as amended by Directive 2001/27/EC, row A, or Directive 2005/55/EC, row A.⁴
- EURO IV:** Exhaust emissions measured under ESC and ELR test cycles according to: UNECE R49.03, row B1 or as subsequently amended; or Directive 88/77/EEC as amended by Directive 2001/27/EC, row B1 or Directive 2005/55/EC, as amended by Directive 2005/78/EC, row B1 or as subsequently amended.⁵
- EURO IV:** Exhaust emissions measured under ETC test cycle according to: UNECE R49.03, row B1 or as subsequently amended; or Directive 88/77/EEC as amended by Directive 2001/27/EC, row B1 or Directive 2005/55/EC, as amended by Directive 2005/78/EC, row B1 or as subsequently amended.⁵
- EURO V:** Exhaust emissions measured under ESC and ELR test cycles according to: UNECE R49.04, row B2 or as subsequently amended; or Directive 88/77/EEC as amended by Directive 2001/27/EC, row B2 or Directive 2005/55/EC as amended by Directive 2005/78/EC, row B2 or as subsequently amended.⁶
- EURO V:** Exhaust emissions measured under ETC test cycle according to: UNECE R49.04, row B2 or as subsequently amended; or Directive 88/77/EEC as amended by Directive 2001/27/EC, row B2 or Directive 2005/55/EC as amended by Directive 2005/78/EC, row B2 or as subsequently amended.⁶

¹ Delete inappropriate mentions.

² For the countries where the Representatives of the manufacturers are not authorised.

³ In this case, the first Signatory fills in the column on the left, the second Signatory fills in the column on the right.

⁴ Character A in the approval number.

⁵ Character B1 or B or C in the approval number.

⁶ Character B2 or D, E, F or G in the approval number.

SAFETY REQUIREMENTS

The motor vehicle is fitted with the following devices:

- Rear protective devices⁷ according to UNECE Regulation R58.01 or as subsequently amended; or to Directive 70/221/EEC, as amended by Directive 2000/8/EC or as subsequently amended.
- Lateral protection⁷ according to UNECE Regulation R73.00 or as subsequently amended; or to Directive 89/297/EEC or as subsequently amended.
- Rear view mirror according to UNECE Regulation R46.01 or as subsequently amended; or to Directive 71/127/EEC, as amended by Directive 88/321/EEC or Directive 2003/97/EC or as subsequently amended.
- EURO III and EURO IV:** Installation of lighting and light-signalling devices according to UNECE Regulation R48.01 or as subsequently amended; or to Directive 76/756/EEC, as amended by Directive 97/28/EC or as subsequently amended.
- EURO V:** Installation of lighting and light-signalling devices according to UNECE Regulation R48.02 or as subsequently amended; or to Directive 76/756/EEC, as amended by Directive 97/28/EC or as subsequently amended.
- Tachograph according to the UNECE AETR Agreement or its amendments, or to Council Regulation (EEC) No 3821/85, as amended by Regulation (EC) No. 2135/98 or as subsequently amended, as well as by Commission Regulations (EC) No. 1360/2002 and No. 432/2004 or as subsequently amended.
- Speed limitation devices according to UNECE Regulation R89.00 or as subsequently amended; or to Directive 92/24/EEC, as amended by Directive 2004/11/EC or as subsequently amended.
- Rear marking plates (retroreflective) for heavy and long vehicles according to UNECE Regulation R70.01 or as subsequently amended.
- Braking, including antiblocking systems according to UNECE Regulation R13.09 or as subsequently amended; or to Directive 71/320/EEC, as amended by Directive 98/12/EC or as subsequently amended.
- Steering according to UNECE Regulation R79.01 or as subsequently amended; or to Directive 70/311/EEC, as amended by Directive 1999/7/EC or as subsequently amended.

Place

Date

Signature(s) and stamp(s)

⁷ Semi-trailer tractor excepted.

Nr. des Nachweises:

CEMT – Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug		
<input type="checkbox"/> „EURO III sicher“	<input type="checkbox"/> „EURO IV sicher“	<input type="checkbox"/> „EURO V sicher“

Fahrzeugtyp und Marke:
Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN):
Motortyp / Nummer:

Die/Der¹

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat²;
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird³,

[Name(n) und Stempel des Unternehmens und/oder der Behörde]

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der UN-ECE Regelungen und/oder EG-Richtlinien entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

MOTORLEISTUNG

- Messungen nach UN-ECE R85.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 80/1269/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/99/EG oder in einer später geänderten Fassung.

ANFORDERUNGEN AN DAS LÄRM- UND ABGASVERHALTEN

- Lärm gemessen nach UN-ECE R51.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO III:** Abgase gemessen nach UN-ECE R49.03, Zeile A oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile A oder Richtlinie 2005/55/EG, Zeile A.⁴
- EURO IV:** Messungen nach ESC- und ELR-Prüfungen und nach UN-ECE R49.03, Zeile B1 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile B1 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile B1 oder in einer später geänderten Fassung.⁵
- EURO IV:** Messungen nach ETC-Prüfung und nach UN-ECE R49.03, Zeile B1 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile B1 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile B1 oder in einer später geänderten Fassung.⁵
- EURO V:** Messungen nach ESC- und ELR-Prüfungen und nach UN-ECE R49.04, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile B2 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung.⁶
- EURO V:** Messungen nach ETC-Prüfung und nach UN-ECE R49.04, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile B2 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung.⁶

¹ Unzutreffendes streichen.

² Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.

³ In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.

⁴ Buchstabe A in der Genehmigungsnummer.

⁵ Buchstabe B1 oder B oder C in der Genehmigungsnummer.

⁶ Buchstabe B2 oder D, E, F oder G in der Genehmigungsnummer.

SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Das Kraftfahrzeug ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- Hinterer Unterfahrschutz⁷ gemäß UN-ECE Regelung R58.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Seitliche Schutzvorrichtungen⁷ gemäß UN-ECE Regelung R73.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 89/297/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
- Rückspiegel gemäß UN-ECE Regelung R46.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/127/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/321/EWG oder der Richtlinie 2003/97/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO III und EURO IV:** Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen gemäß UN-ECE Regelung R48.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V:** Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen gemäß UN-ECE Regelung R48.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Kontrollgerät gemäß UN-ECE AETR Abkommen oder in einer später geänderten Fassung oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in einer später geänderten Fassung oder in der Fassung der Verordnungen (EG) Nr. 1360/2002 und Nr. 432/2004 oder in einer später geänderten Fassung.
- Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung gemäß UN-ECE Regelung R89.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 92/24/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/11/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Hintere Warntafeln (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE Regelung R70.01 oder in einer später geänderten Fassung.
- Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE Regelung R13.09 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Lenkanlage gemäß UN-ECE Regelung R79.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/7/EG oder in einer später geänderten Fassung.

Ort

Datum

Unterschrift(en) und Stempel

⁷ Sattelzugfahrzeuge ausgenommen.

Anlage 5

Muster für einen Sicherheitsnachweis für Anhänger

Hellgelbes Papier, Format A4

N° de l'attestation:

Attestation CEMT de conformité d'une remorque¹ aux normes techniques de sécurité

Marque et type de véhicule:

Numéro d'identification du véhicule (VIN):

Le soussigné²,

- service compétent dans le pays d'immatriculation³;
- constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, ou
- une combinaison du service compétent dans le pays d'immatriculation et du constructeur ou du représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, lorsque les dispositifs n'ont pas tous été mis en place par le constructeur du véhicule⁴.

[Nom(s) de la société et/ou de l'administration]

Atteste par la présente que le véhicule décrit ci-dessus est déclaré conforme aux spécifications des Règlements CEE-ONU et/ou des Directives CE listées ci-dessous, et que les caractéristiques mentionnées sur cette attestation sont exactes.

Le véhicule remorqué est équipé des dispositifs suivants:

- Protection anti-encastrement arrière conforme au Règlement CEE-ONU R58.01 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 70/221/CEE, modifiée par la Directive 2000/8/CE ou amendements ultérieurs.
- Protection latérale conforme au Règlement CEE-ONU R73.00 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 89/297/CEE ou amendements ultérieurs.
- Feux et dispositifs de signalisation lumineuse conformes au Règlement CEE-ONU R48.01 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 76/756/CEE telle que modifiée par la Directive 97/28/CE ou amendements ultérieurs.
- Plaques d'identification arrière (rétroréfléchissantes) pour véhicule lourd et long conformes au Règlement CEE-ONU R70.01 ou amendements ultérieurs.
- Système de freinage avec dispositif antiblocage conforme au Règlement CEE-ONU R13.09 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 71/320/CEE, modifiée par la Directive 98/12/CE ou amendements ultérieurs.

Lieu

Date

Signature(s) et cachet(s)

¹ Semi-remorques incluses.

² Rayer les mentions inutiles.

³ Pour les pays où les représentants des constructeurs ne sont pas agréés.

⁴ Dans ce cas, le premier à signer remplit la colonne de gauche et le second, la colonne de droite.

Certificate N°:

ECMT Certificate of Compliance of a Trailer¹ with the Technical Safety Requirements

Vehicle Type and Make:

Vehicle Identification Number (VIN):

The²,

- Competent validation Services in the country of registration³;
- Vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration, or
- A combination of the competent validation Services in the country of registration and the vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration, when all the equipment is not fitted by the vehicle Manufacturer⁴.

[Name(s) of the Company and/or the Administration]

hereby confirms that the said vehicle is in compliance with the provisions of respective UNECE Regulations and/or EC Directives, as listed below, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

The trailer is fitted with the following devices:

- Rear protective devices according to UNECE Regulation R58.01 or as subsequently amended; or to Directive 70/221/EEC, as amended by Directive 2000/8/EC or as subsequently amended.
- Lateral protection according to UNECE Regulation R73.00 or as subsequently amended; or to Directive 89/297/EEC or as subsequently amended.
- Lighting and light-signalling devices according to UNECE Regulation R48.01 or as subsequently amended; or to Directive 76/756/EEC, as amended by Directive 97/28/EC or as subsequently amended.
- Rear marking plates (retroreflective) for heavy and long vehicles according to UNECE Regulation R70.01 or as subsequently amended.
- Braking, including antiblocking systems, according to UNECE Regulation R13.09 or as subsequently amended; or to Directive 71/320/EEC, as amended by Directive 98/12/EC or as subsequently amended.

 Place

Date

Signature(s) and stamp(s)

¹ Semi-trailers included.

² Delete inappropriate mentions.

³ For the countries where the Representatives of the manufacturers are not authorised.

⁴ In this case, the first signatory fills in the column on the left, the second signatory fills in the column on the right.

Nr. des Nachweises:

Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers¹ mit den technischen Sicherheitsanforderungen
--

Fahrzeugtyp und Marke:

Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN):

Die/Der²

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat³;
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers, oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird,⁴

[Name(n) des Unternehmens und/oder der Behörde]

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der UN-ECE Regelungen und/oder EG-Richtlinien entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

Der Anhänger ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- Hinterer Unterfahrschutz gemäß UN-ECE Regelung R58.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Seitliche Schutzvorrichtungen gemäß UN-ECE Regelung R73.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 89/297/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
- Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen gemäß UN-ECE Regelung R48.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Hintere Warntafeln (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE Regelung R70.01 oder in einer später geänderten Fassung.
- Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE Regelung R13.09 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG oder in einer später geänderten Fassung.

Ort

Datum

Unterschrift(en) und Stempel

¹ Einschließlich Sattelanhänger.

² Unzutreffendes streichen.

³ Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.

⁴ In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.

Anlage 6

Muster für einen Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger

Standardmäßiges weißes Papier, Format A4

N° de l'attestation:

Attestation CEMT de contrôle technique annuel pour les véhicules à moteur et les remorques¹

Numéro d'immatriculation:
Numéro de l'attestation de conformité:
Marque et type de véhicule ² :
Numéro d'identification du véhicule (VIN):
Code et numéro de série du moteur ³ :

La

[Raison sociale et adresse de la Société ou de l'Administration]

En qualité d'organisme ou établissement désigné et directement supervisé par l'Etat d'immatriculation aux fins de l'application de l'Accord de 1997 de la CEE-ONU ou de la Résolution d'ensemble R.E.1 de la CEE-ONU (TRANS/SC.1/294/Rev.5) telle que modifiée en 2001 (TRANS/WP.1/2001/25) ou amendements ultérieurs ou de la Directive 96/96/CE amendée par la Directive 2003/27/CE ou amendements ultérieurs,

atteste, par la présente, que le véhicule désigné ci-dessus est conforme aux spécifications énoncées dans les textes ci-dessus, et portant au moins sur les points de contrôle obligatoires suivants:

- Dispositifs de freinage (y compris les systèmes anti-blocage, compatibles avec la remorque et vice versa)
- Volant³ et direction
- Visibilité
- Feux, dispositifs rétro-réfléchissants et équipement électrique
- Essieux, roues, pneus et suspensions (y compris la profondeur minimale de sculpture des pneumatiques)
- Châssis et accessoires du châssis (y compris les dispositifs anti-encastrement à l'arrière et sur les côtés)
- Equipements divers, parmi lesquels:
 - Triangle de présignalisation³
 - Tachygraphe (présence et intégrité des sceaux)³
 - Limiteur de vitesse³
- Coefficient d'absorption^{3, 4}

Lieu

Date

Signature et cachet

Note: Prochaine attestation de contrôle requise avant le⁵:

¹ Semi-remorques incluses.

² Type de remorque s'il s'agit d'une remorque.

³ Ne pas remplir s'il s'agit d'une remorque.

⁴ Conforme au Règlement CEE-ONU R24.03 ou amendements ultérieurs ou à la Directive 72/306/CEE ou amendements ultérieurs.

⁵ 12 mois après la date du test, et au plus tard à la fin du mois anniversaire.

Certificate N°:

ECMT Certificate of Roadworthiness Test for Motor Vehicles and Trailers¹
--

Registration Number:
Certificate of compliance Number:
Vehicle Type and Make ² :
Vehicle Identification Number (VIN):
Engine Type / Number ³ :

The

[Name and address of the Company or Authority]

Body or Establishment designated and directly supervised by the State of Registration for the purpose of UNECE Agreement of 1997, or of the UNECE Consolidated Resolution R.E.1 (TRANS/SC.1/294/Rev.5) as amended in 2001 (TRANS/WP.1/2001/25) or as subsequently amended, or of Directive 96/96/EC as amended by Directive 2003/27/EC or as subsequently amended,

hereby confirms that the said vehicle is in compliance with the provisions of the texts above, including at least the following items to be compulsorily checked:

- Braking systems (including antiblocking systems, compatible with the trailer and vice versa)
- Steering wheel³ and steering devices
- Visibility
- Lamps, reflectors and electrical equipment
- Axles, wheels, tyres and suspension (including minimum tread depth of tyres)
- Chassis and chassis attachments (including rear and lateral protective devices)
- Other equipment, including:
 - Warning triangle³
 - Tachograph (presence of and integrity of seals)³
 - Speed limitation device³
- Absorption coefficient^{3, 4}

Place

Date

Signature and stamp

Note : Next roadworthiness test required before⁵:

¹ Semi-trailers included.

² Trailer type, if trailer.

³ Not applicable to trailer.

⁴ According to UNECE regulation R24.03 or as subsequently amended, or to the Directive 72/306/EEC or as subsequently amended.

⁵ 12 months after the date of the test, and at the latest before the end of this same month.

Nr. des Nachweises:

CEMT-Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger¹
--

Zulassungsnummer:

Nummer des Nachweises der Übereinstimmung:

Fahrzeugtyp und Marke²:

Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN):

Motortyp / Nummer³:

Die

[Name und Anschrift des Unternehmens oder der Behörde]

Behörde oder Einrichtung, die vom Zulassungsstaat im Sinne der UN-ECE Abkommen von 1997 oder der UN-ECE Resolution R.E.1 (TRANS/SC.1/294/Rev.5) in der Fassung von 2001 (TRANS/WP.1/2001/25) oder in einer später geänderten Fassung, oder der Richtlinie 96/96/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/27/EG oder in einer später geänderten Fassung namhaft gemacht und direkt überwacht wird,

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen dieser Texte entspricht einschließlich zumindest der folgenden Punkte:

- Bremsanlagen (einschließlich Antiblockiervorrichtung, kompatibel mit dem Anhänger und umgekehrt)
- Lenkrad³ und Lenkanlage
- Sichtverhältnisse
- Leuchten, Rückstrahler und elektrische Anlagen
- Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen (einschließlich minimale Reifenprofiltiefe)
- Fahrgestell und am Fahrgestell befestigte Teile (einschließlich hinterer Unterfahrschutz und seitliche Schutzvorrichtungen)
- Sonstige Ausstattung einschließlich:
 - Warndreieck³
 - Kontrollgerät (Vorhandensein und Unversehrtheit der Siegel)³
 - Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung³
- Absorptionskoeffizient^{3, 4}

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel

Hinweis: Nächste technische Überwachung erforderlich vor⁵:

¹ Einschließlich Sattelanhänger.

² Anhängertyp, wenn Anhänger.

³ Für Anhänger nicht anwendbar.

⁴ Gemäß UN-ECE Regelung R24.03 oder in einer später geänderten Fassung oder der Richtlinie 72/306/EWG oder in einer später geänderten Fassung.

⁵ 12 Monate nach dem Datum des Tests und spätestens vor dem Ende dieses gleichen Monats.

Anlage 7**Muster der ersten drei Seiten eines Fahrtenberichts**

Das Fahrtenberichtsformular ist grün, Format A4, und wird von den Mitgliedstaaten in ihrer/ihrer jeweiligen Amtssprache(n) gedruckt.

Feuille 1

.....
(Pays)

Carnet n°
(même n° que l'autorisation)

CARNET DE ROUTE
pour le transport international de marchandises

en liaison avec l'autorisation CEMT n°

Transporteur
(Nom)

.....
.....
(Adresse complète du transporteur)

Cachet et signature de l'autorité émettrice

Délivré à
(Lieu et jour de la délivrance)

1st Page

.....
(Country)

Logbook No.
(same No. as the licence No.)

LOGBOOK
for international transport of goods

under ECMT licence No.

Carrier
(Name)

.....
.....
(Full address of the carrier)

Stamp and signature of the issuing Authority

Issued at
(Place and date of issue)

On

Seite 1

.....
 (Staat) Fahrtenberichtheft Nr.
 (identisch mit Genehmigungsnummer)

Fahrtenberichtheft
 für den internationalen Straßengüterverkehr

in Verbindung mit der CEMT-Genehmigung Nr.:

Unternehmer
 (Name)

.....

 (Vollständige Anschrift des Unternehmens)

Stempel

Ausgegeben am
 (Ort und Datum)

Seite 2

WICHTIGE INFORMATION

1. Dieses Fahrtenberichtheft und die entsprechende CEMT-Genehmigung sind im Fahrzeug (Kraftfahrzeug) mitzuführen. Pro Genehmigung darf nur ein Fahrtenberichtheft geführt werden.
2. Fahrtenberichthefte sollten die gleiche Nummer wie die zugehörigen Genehmigungen haben; gegebenenfalls ist eine Unter Nummerierung erforderlich, da ein neues Fahrtenberichtheft erst dann ausgegeben werden darf, wenn das erste voll ist. Falls diese Übereinstimmung nicht besteht, kann die Genehmigung als ungültig angesehen werden.
3. Die Aufzeichnung der durchgeführten Beförderungen ist zu erstellen, um in chronologischer Reihenfolge jede beladene Fahrt zwischen der Beladestelle und der Entladestelle und darüber hinaus jede unbeladene Fahrt, bei der ein Grenzübertritt stattfindet, zu dokumentieren. Transitstellen können auch vermerkt werden; dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
4. Das Fahrtenberichtheft ist vor der Abfahrt jeder beladenen Beförderung zwischen jedem Be- und Entladepunkt und auch für jede Leerfahrt auszufüllen.
5. Werden die Güter während einer Fahrt an verschiedenen Orten be- oder entladen, dann sollten die jeweiligen Fahrabschnitte in den Spalten 1, 2, 3, 5 und 6 angegeben werden mit der Kennzeichnung „+“, z. B. Spalte 2 a) Beladeort: Ventspils + Riga + Bauska; Spalte 5 Bruttogewicht: 12 + 5 + 5.
6. Korrekturen sind so durchzuführen, dass der ursprüngliche Wortlaut oder die ursprünglichen Zahlen weiterhin lesbar sind.
7. Wird eine Fahrt mit einer Jahres- oder Kurzzeitgenehmigung begonnen und mit einer anderen, für den darauffolgenden Zeitraum ausgestellten Genehmigung fortgesetzt, dann sollten beide Genehmigungen während der gesamten Fahrt mitgeführt werden und das Fahrtenberichtheft derjenigen Genehmigung mit der die Fahrt abgeschlossen wird, muss die Angaben über die gesamte Fahrt enthalten und in der Spalte „Besondere Bemerkungen“ ist die Nummer derjenigen Genehmigung einzutragen, mit der die Fahrt begonnen wurde.
8. Die ausgefüllten Fahrtenberichtblätter müssen bis Ablauf der in der Genehmigung angegebenen Gültigkeitsdauer im Fahrtenberichtheft verbleiben. Die Kopien der Fahrtenberichtblätter sind herauszunehmen und innerhalb von 2 Wochen nach Ende des jeweiligen Kalendermonats bei einer Jahresgenehmigung oder nach Ende der Gültigkeitsdauer bei Kurzzeitgenehmigungen der zuständigen Behörde oder Stelle zuzuschicken.

CEMT-Genehmigung Nr.:

a. Abfahrtsdatum b. Ankunftsdatum	a. Beladeort b. Entladeort	a. Beladeland b. Entladeland	Amtl. Kfz-Kennzeichen und Nationalitätszeichen des Zugfahrzeuges	Bruttogewicht der Ladung in t (mit einer Dezimalstelle)	a. km-Stand bei Abfahrt b. km-Stand bei Ankunft	Besondere Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
a. b.	a. b.	a. b.			a. b.	
a. b.	a. b.	a. b.			a. b.	
a. b.	a. b.	a. b.			a. b.	
a. b.	a. b.	a. b.			a. b.	
a. b.	a. b.	a. b.			a. b.	
a. b.	a. b.	a. b.			a. b.	
a. b.	a. b.	a. b.			a. b.	
a. b.	a. b.	a. b.			a. b.	

Anlage 8

**Muster von Aufklebern
für „EURO III sicheres“, „Euro V sicheres“ und „EURO V sicheres“ Fahrzeug**

Die Aufkleber sollten die folgenden Abmessungen haben:

grüner Durchmesser: 200 mm,
weißer Durchmesser: 200 mm,
Buchstabe 114 mm oder alternativ
grüner Durchmesser: 130 mm,
weißer Durchmesser: 150 mm,
Buchstabe 75 mm.

Die Ziffer III sollte genutzt werden für „EURO III sichere“ Fahrzeuge, die Ziffer IV sollte genutzt werden für „EURO IV sichere“ Fahrzeuge und die Ziffer V sollte genutzt werden für „EURO V sichere“ Fahrzeuge.



Anhang**Muster für Nachweise
für „grüne“ und „supergrüne und sichere“ Kraftfahrzeuge**

Hellgrünes Papier mit einem Diagonalstrich
(von links unten nach rechts oben), Format A4.

Die abgebildeten Muster für die Nachweise für „grüne“ und „supergrüne und sichere“ Fahrzeuge dienen nur der Information. Sie können nicht angewendet werden für das Multilaterale Kontingentsystem ab 01.01.2009.

**ANFORDERUNGEN AN DAS LÄRM- UND ABGASVERHALTEN
DES GRÜNEN KRAFTFAHRZEUGES**

Nr.:

Nachweis der Erfüllung der technischen Voraussetzungen
gemäß Resolution CEMT/CM(91)26/Final

Die/Der:
als Hersteller oder als im Zulassungsstaat Bevollmächtigter des Herstellers ¹⁾ :
des nachstehend beschriebenen Fahrzeuges bestätigt hiermit, dass dieses Fahrzeug am mit dem Fahrzeug übereinstimmt, das am den Bestimmungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(91)26/Final entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der umseitig eingetragenen Daten.

Firmenmäßige Fertigung des Herstellers oder des Bevollmächtigten im Zulassungsstaat

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Fahrzeugtype:
Fahrzeugidentifizierungsnummer:
Motortype:
Motornummer:

Messung nach¹⁾: UN-ECE R.85, RL 80/1269/EWG in der Fassung der RL 89/491/EWG	
Größte Motorleistung [kW]:	bei Motordrehzahl [1/min]:

Messung nach¹⁾: UN-ECE R.51/02, RL 70/157/EWG in der Fassung der RL 92/97/EWG		
Höchstwerte [dB(A)] ²⁾	Motorleistung	gemessene Werte [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW oder < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
am:	in:	
von:		
Annäherungsgeschwindigkeit [km/h]:	im Getriebegang:	
Druckluftgeräusch [dB(A)]:		
Nahfeldpegel [dB(A)]:	bei Motordrehzahl [1/min]:	

Messung nach¹⁾: UN-ECE R.49/02 Stufe A, RL 88/77/EWG in der Fassung der RL 91/542/EWG, Stufe A		
Grenzwerte [g/kWh] ²⁾	Schadstoffe	gemessene Werte [g/kWh]
4.9	CO	
1.23	HC	
9.0	NO _x	
Leistung ≤ 85 kW: 0.68 Leistung > 85 kW: 0.4	Partikel	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ CEMT Resolution CEMT/CM(91)26/Final.

N° de l'attestation A camion «plus vert et sûr»:

Attestation de conformité d'un véhicule à moteur aux normes techniques pour un camion «plus vert et sûr»
--

Marque et type de véhicule:
Numéro d'identification du véhicule (VIN):
Code et numéro de série:

Le soussigné, constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation¹⁾*[Nom de la société]*

Atteste par la présente qu'à la date indiquée plus bas, le véhicule décrit ci-dessus est identique au véhicule qui a été le déclaré conforme aux spécifications de la Résolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, et que les caractéristiques mentionnées sur cette attestation sont exactes.

Mesures selon¹⁾: CEE-ONU R.85/Directive 80/1269/CEE, telle que modifiée par la Directive 1999/99/CE	
Puissance max. déclarée du moteur [kW]	A un régime moteur [tr/min]:

EXIGENCES DE BRUIT ET D'EMISSIONS POLLUANTES

Mesures de bruit selon¹⁾: CEE-ONU R.51/02, Directive 70/157/CEE, telle que modifiée par la Directive 1999/101/CE		
Maximum admis [dB(A)]	Puissance moteur	Valeurs mesurées [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW ou < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
Le:	A:	
Par:		
Vitesse d'approche [km/h]:	Sur le rapport:	
Bruit de l'air comprimé [dB(A)]:		
Niveau de bruit à proximité [dB(A)]:		à un régime moteur [tr/min]:

Mesures selon¹⁾: CEE-ONU R.49/02, formulaire B, ou Directive 88/77/CEE, telle que modifiée par la Directive 91/542/CEE		
Valeurs maximum [g/kWh]	Polluants	Valeurs mesurées lors de l'homologation du moteur [g/kWh]
4.0	CO	
1.1	HC	
7.0	NO _x	
0.15	Particules	

Lieu

Date

Signature et cachet

¹⁾ Rayer les mentions inutiles.

N° of the A certificate of compliance “greener and safe” lorry:

Certificate of compliance of a motor vehicle with technical requirements for a “greener and safe” lorry

Vehicle Type and Make:
Vehicle Identification Number (VIN):
Engine Type / Number:

The vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration¹⁾,

[Name of the Company]

hereby confirms that the said vehicle is identical to the vehicle, which was on, in compliance with the provisions of Resolution GEMT/CM(2005)9/FINAL, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

Measures according to¹⁾: UNECE R.85/Directive 80/1269/EEC, as last amended by Directive 1999/99/EC	
Maximum engine power [kW]	At engine speed [r/min]:

REQUIREMENTS FOR NOISE AND EXHAUST EMISSIONS

Noise measured according to¹⁾: UNECE R.51/02, Directive 70/157/EEC, as amended by Directive 1999/101/EC		
Maximum values [dB(A)]	Engine power	Measured values [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW or < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
On: _____		In: _____
By: _____		
Approach speed [km/h]: _____		In gear: _____
Compressed air noise [dB(A)]: _____		
Proximity noise level [dB(A)]: _____		at engine speed [r/min]: _____

Measures according to¹⁾: UNECE R.49/02, form B, or Directive 88/77/EEC, as amended by Directive 91/542/EEC		
Maximum values [g/kWh]	Pollutant	Measured values according to engine type approval test [g/kWh]
4.0	CO	
1.1	HC	
7.0	NO _x	
0.15	Particles	

Place

Date

Signature and stamp

¹⁾ Delete inappropriate mentions.

**Nr. des Nachweises A der Übereinstimmung
„supergrünes und sicheres“ Kraftfahrzeug:**

Nachweis der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeuges mit den technischen Voraussetzungen für ein „supergrünes und sicheres“ Kraftfahrzeug

Fahrzeugtyp und Marke:
Fahrzeugidentifizierungsnummer (VIN):
Motortyp / Nummer:

Der Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers¹⁾

[Name des Unternehmens]

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug mit dem Fahrzeug übereinstimmt, das am den Bestimmungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

Messungen nach¹⁾: UN-ECE R. 85, Richtlinie 80/1269/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/99/EG	
Maximale Motorleistung [kW]	bei Motordrehzahl [1/min]:

ANFORDERUNGEN AN DAS LÄRM- UND ABGASVERHALTEN

Lärm gemessen nach¹⁾: UN-ECE R. 51/02, Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG		
Höchstwerte [dB(A)]	Motorleistung	gemessene Werte [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW oder < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
am:	in:	
von:		
Annäherungsgeschwindigkeit [km/h]:	im Getriebegang:	
Druckluftgeräusch [dB(A)]:		
Nahfeldpegel [dB(A)]:	bei Motordrehzahl [1/min]:	

Messungen nach¹⁾: UN-ECE R. 49/02, Stufe B oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG		
Höchstwerte [g/kWh]	Schadstoffe	gemessene Werte entsprechend Motorgenehmigung [g/kWh]
4.0	CO	
1.1	HC	
7.0	NO _x	
0.15	Partikel	

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel

¹⁾ Unzutreffendes streichen.

N° de l'attestation B camion «plus vert et sûr»:

EXIGENCES DE SECURITELe soussigné¹⁾,

- service compétent dans le pays d'immatriculation²⁾;
- constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, ou
- une combinaison du service compétent dans le pays d'immatriculation et du constructeur ou du représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, lorsque les dispositifs n'ont pas tous été mis en place par le constructeur du véhicule³⁾.

[Nom de la société ou de l'administration]

atteste par la présente qu'à la date indiquée plus bas, le véhicule décrit ci-dessus est déclaré conforme aux spécifications de la Résolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, et que les caractéristiques mentionnées sur cette attestation sont exactes.

Le véhicule à moteur est équipé des dispositifs suivants:

- Protection anti-encastrement arrière⁴⁾ conforme au Règlement CEE-ONU R.58 ou à la Directive 70/221/CEE, modifiée par la Directive 2000/8/CE.
- Protection latérale⁴⁾ conforme au Règlement CEE-ONU R.73 ou à la Directive 89/297/CEE.
- Feux de détresse conformes au Règlement CEE-ONU R.48 ou à la Directive 76/756/CEE modifiée par la Directive 1999/15/CE.
- Tachygraphe conforme à l'Accord AETR de la CEE-ONU ou au Règlement du Conseil (CEE) N.3821/85, dans ses dernières versions modifiées par le Règlement (CE) N.1056/97 ou le Règlement (CE) N.2135/98.
- Limiteur de vitesse conforme au Règlement CEE-ONU R.89 ou à la Directive 92/24/CEE.
- Plaques d'identification arrière (rétro réfléchissantes) pour véhicule lourd et long conformes au Règlement CEE-ONU R.70.
- Système de freinage avec dispositif antiblocage conforme au Règlement CEE-ONU R.13 ou à la Directive 71/320/CEE, modifiée par la Directive 98/12/CE.
- Système de direction conforme au Règlement CEE-ONU R.79 ou à la Directive 70/311/CEE, modifiée par la Directive 92/62/CEE ou par la Directive 1999/7/CE.

Lieu

Date

Signature et cachet

1) Rayer les mentions inutiles.

2) Pour les pays où les représentants des constructeurs ne sont pas agréés.

3) Dans ce cas, le premier à signer remplit la colonne de gauche et le second, la colonne de droite.

4) Tracteurs de semi-remorques exceptés.

N° of B certificate of compliance "greener and safe" lorry:

Safety requirementsThe¹⁾,

- Competent validation Services in the country of registration²⁾;
- Vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration, or
- A combination of the competent validation Services in the country of registration and the vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration, when all the equipment is not fitted by the vehicle Manufacturer.³⁾

[Name(s) of the Company and/or the Administration]

hereby confirms that the said vehicle is in compliance with the provisions of Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

The motor vehicle is fitted with the following devices:

- Rear protective devices⁴⁾ according to UNECE Regulation R.58 or to Directive 70/221/EEC, as amended by Directive 2000/8/EC.
- Lateral protection⁴⁾ according to UNECE Regulation R.73 or to Directive 89/297/EEC.
- Warning light according to UNECE Regulation R.48 or to Directive 76/756/EEC, as amended by Directive 1999/15/EC.
- Tachograph according to UNECE AETR Agreement or to Council Regulation (EEC) No 3821/85, in its latest amendments in Regulations (EC) No 1056/97 or No 2135/98.
- Speed limitation device according to UNECE Regulation R.89 or to Directive 92/24/EEC.
- Rear marking plates (retroreflective) for heavy and long vehicles according to UNECE Regulation R.70.
- Braking, including antiblocking systems according to UNECE Regulation R.13 or to Directive 71/320/EEC, as amended by Directive 98/12/EC.
- Steering according to UNECE Regulation R.79 or to Directive 70/311/EEC, as amended by Directive 92/62/EEC or Directive 1999/7/EC.

Place

Date

Signature(s) and stamp(s)

¹⁾ Delete inappropriate mentions.

²⁾ For the countries where the Representatives of the manufacturers are not authorised.

³⁾ In this case, the first Signatory fills in the column on the left, the second Signatory fills in the column on the right.

⁴⁾ Semi-trailers tractor excepted.

**Nr. des Nachweises B der Übereinstimmung
„supergrünes und sicheres“ Kraftfahrzeug:****SICHERHEITSANFORDERUNGEN**Die/Der¹⁾

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat²⁾;
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird,³⁾

[Name(n) des Unternehmens und/oder der Behörde]

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL entspricht, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

Das Kraftfahrzeug ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- Hinterer Unterfahrschutz⁴⁾ gemäß UN-ECE Regelung Nr. 58 oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG.
- Seitliche Schutzvorrichtungen⁴⁾ gemäß UN-ECE Regelung Nr. 73 oder Richtlinie 89/297/EWG.
- Fahrtrichtungsanzeiger gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48 oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/15/EG.
- Kontrollgerät gemäß UN-ECE AETR Abkommen oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1056/97 oder Nr. 2135/98.
- Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 89 oder Richtlinie 92/24/EWG.
- Hintere Warntafeln (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE Regelung Nr. 70.
- Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 13 oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG.
- Lenkanlage gemäß UN-ECE Regelung Nr. 79 oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/62/EWG oder Richtlinie 1999/7/EG.

Ort

Datum

Unterschrift(en) und Stempel

¹⁾ Unzutreffendes streichen.

²⁾ Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.

³⁾ In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.

⁴⁾ Sattelzugfahrzeuge ausgenommen.

**Bekanntmachung
des deutsch-philippinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. April 2010

Das in Manila am 12. März 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 ist nach seinem Artikel 5

am 12. März 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. April 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Josef Füllenbach

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik der Philippinen –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. Juni 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen oder anderen, von

beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgenden Betrag zu erhalten:

1. Darlehen bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro) für das Vorhaben „Kommunalentwicklung und Konfliktreduzierung in Mindanao“,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik der Philippinen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW

und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer oder Empfänger der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen übernimmt selbst oder, wenn das nicht möglich ist, über die Darlehensnehmer, sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 12. März 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Chr.-L. Weber-Lortsch

Für die Regierung der Republik der Philippinen

Alberto G. Romulo

Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit

Vom 7. Mai 2010

Das in Washington am 18. Februar 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 11

am 18. Februar 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Mai 2010

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Volker Rieke

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

in Anbetracht der Bedeutung, die Wissenschaft und Technologie für ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung haben,

in Bekräftigung des gemeinsamen Interesses an der Verstärkung der langjährigen Kooperation der jeweiligen Stellen, privatwirtschaftlichen und staatlichen Organisationen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen der Vertragsparteien zur Förderung von Innovationen und zur Entwicklung wissenschaftlich-technischen Wissens in einer Reihe von Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und mit dem Ziel des beiderseitigen Nutzens,

in dem Bestreben, eine formale Grundlage zur Förderung der Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen und technologischen Forschung zu schaffen, die die Durchführung von Kooperationsaktivitäten in Bereichen von gemeinsamem Interesse ausbaut und verstärkt und die Anwendung der Ergebnisse dieser Kooperation zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen fördert,

in dem Wunsch, eine dynamische und effektive internationale Kooperation zwischen Organisationen und einzelnen Wissenschaftlern in beiden Ländern einzurichten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Die Vertragsparteien fördern und erleichtern Kooperationsaktivitäten in Bereichen von gemeinsamem Interesse, in denen sie Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für friedliche Zwecke in Wissenschaft und Technologie durchführen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gilt Folgendes:

1. „Kooperationsaktivität“ bezeichnet jede Maßnahme, die die Vertragsparteien entsprechend diesem Abkommen ergreifen oder unterstützen.
2. „Informationen“ bezeichnet wissenschaftliche oder technische Daten, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse oder -methoden, die sich aus Kooperationsaktivitäten ergeben, sowie alle anderen Daten im Zusammenhang mit Kooperationsaktivitäten.
3. „Geistiges Eigentum“ hat die in Artikel 2 des am 14. Juli 1967 in Stockholm geschlossenen Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum bestimmte Bedeutung.
4. „Teilnehmer“ bezeichnet jede Person oder Stelle, die im Rahmen dieses Abkommens an einer Kooperationsaktivität beteiligt ist.
5. „Wissenschaft“ beinhaltet alle Forschungsfelder.

Artikel 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

Für die Durchführung der Kooperationsaktivitäten unter diesem Abkommen gelten folgende Grundsätze:

- a) Beiderseitiger Nutzen auf der Grundlage einer umfassenden Bilanzierung der Vorteile;
- b) Gegenseitige Angebote zur Beteiligung an Kooperationsaktivitäten;
- c) Faire und angemessene Behandlung der Teilnehmer;
- d) Frühzeitiger Austausch von Informationen, die Kooperationsaktivitäten betreffen können;
- e) Dritte können im gegenseitigen Einvernehmen in Kooperationsaktivitäten einbezogen werden.

Artikel 4

Kooperationsbereiche

Priorität haben Kooperationen, die gemeinsame Ziele in Wissenschaft und technologischer Forschung voranbringen.

Artikel 5

Formen von Kooperationsaktivitäten

1. Gemäß den geltenden nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften in beiden Ländern fördern die Vertragsparteien soweit möglich die Einbeziehung von Teilnehmern in Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens, wobei sie ihnen vergleichbare Möglichkeiten für eine Beteiligung an ihren wissenschaftlich-technologischen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bieten.
2. Folgende Formen von Kooperationsaktivitäten sind möglich:
 - a) koordinierte Forschungsprojekte
 - b) gemeinsame Arbeitsgruppen
 - c) gemeinsame Studien
 - d) gemeinsame Ausrichtung von wissenschaftlichen Seminaren, Konferenzen, Symposien und Workshops
 - e) Ausbildung von Wissenschaftlern und technischen Experten
 - f) Austausch oder gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Material
 - g) Gastaufenthalte und Austauschmaßnahmen für Wissenschaftler, Ingenieure oder andere geeignete Mitarbeiter und
 - h) Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Informationen sowie von Informationen über Praktiken, Gesetze und Programme, die für die Kooperationen im Rahmen dieses Abkommens relevant sind.

Artikel 6

Koordination, Erleichterung und Durchführung von Kooperationsaktivitäten

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, sich regelmäßig und auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien zur Aussprache über die Umsetzung des Abkommens und die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit zu treffen.
2. Die Vertragsparteien richten einen Gemeinsamen Ausschuss zur Koordination, Erleichterung und Begutachtung der

Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens ein, dessen Mitglieder von den Vertragsparteien benannt werden.

3. Den Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuss führt ein vom Außenministerium der Regierung der Vereinigten Staaten benannter Vertreter gemeinsam mit einem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland benannten Vertreter.
4. Der Gemeinsame Ausschuss tagt in regelmäßigen Abständen nach Vereinbarung der Vertragsparteien, wobei die Mitglieder entweder persönlich oder elektronisch anwesend sein können, um gemeinsame Ziele und Schwerpunktbereiche zu diskutieren und festzulegen und die Durchführung des Abkommens zu beurteilen. Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses mit persönlicher Anwesenheit finden abwechselnd in Deutschland und den Vereinigten Staaten oder gemäß Vereinbarung der Vertragsparteien statt.
5. Außerdem benennt jede Vertragspartei einen Koordinator/ eine Koordinatorin für das Abkommen, der/die administrative Angelegenheiten regelt und gegebenenfalls für die Kontrolle und Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens Sorge trägt. Für die Vereinigten Staaten nimmt das Bureau of Oceans, International Environmental and Scientific Affairs / Office of Science and Technology Cooperation im Außenministerium die Funktion des Koordinators für das Abkommen wahr. Für die Bundesrepublik Deutschland nimmt die Abteilung Europäische und Internationale Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung die Funktion des Koordinators für das Abkommen wahr.
6. Weiterhin benennt jede Vertragspartei im Einklang mit Teil XIII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 eine Kontaktstelle zur Erleichterung des Zugangs zu nationalen Hoheitsgewässern für die Zwecke der Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung und behandelt derartige Anfragen mit Sorgfalt, wobei sie die Bedeutung solcher Aktivitäten für die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse berücksichtigt.
7. Regierungsstellen der Vertragsparteien können im Rahmen dieses Abkommens in bestimmten wissenschaftlichen, technologischen und technischen Bereichen gegebenenfalls Durchführungsabkommen oder -vereinbarungen schließen. Diese Durchführungsabkommen oder -vereinbarungen regeln gegebenenfalls die Themen der Kooperation, die Verfahren für den Personalaustausch oder die Programmteilnehmer, die Verfahren für den Transfer und die Nutzung von Material, Ausrüstung und Mitteln sowie weitere relevante Fragen.
8. Die Vertragsparteien fördern und erleichtern gegebenenfalls den Aufbau unmittelbarer Kontakte und Kooperationen zwischen Regierungsstellen, Universitäten, Forschungszentren, Instituten und privatwirtschaftlichen Unternehmen sowie anderen Organisationen beider Länder. Die Vertragsparteien können weitere Organisationen, u. a. Universitäten, Forschungszentren, Einrichtungen und privatwirtschaftliche Unternehmen bestimmen, die Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens durchführen.
9. Unbeschadet Artikel 10 sind im Falle widersprüchlicher oder unklarer Bestimmungen in Durchführungsabkommen oder -vereinbarungen im Rahmen dieses Abkommens die Bestimmungen dieses Abkommens maßgebend, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

Artikel 7

Finanztechnische und rechtliche Aspekte

1. Die Kooperationsaktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit bewilligter Mittel, Ressourcen und Personalkapazitäten. Weiterhin werden sie im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften der Vertragspartei-

en durchgeführt. Dieses Abkommen begründet für keine der beiden Vertragsparteien eine Finanzierungsverpflichtung.

2. Soweit nicht in einer Durchführungsvereinbarung oder einem Vertrag etwas anderes vereinbart wird, trägt jeder Teilnehmer seine Kosten und die Kosten für eigenes Personal bei Kooperationsaktivitäten im Rahmen des Abkommens.

Artikel 8

Einreise von Mitarbeitern und Einfuhr von Ausrüstung

1. Jede Vertragspartei ergreift gegebenenfalls alle sinnvollen Schritte und bemüht sich nach besten Kräften, die Einreise bzw. Einfuhr von Personen, Material, wissenschaftlichen und technischen Informationen und Ausrüstungen für den Einsatz bzw. die Nutzung in Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens in ihr Staatsgebiet sowie deren Ausreise bzw. Ausfuhr aus ihrem Staatsgebiet im Einklang mit ihren Gesetzen und Rechtsvorschriften zu erleichtern.
2. Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass alle Teilnehmer an vereinbarten Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens Zugang zu den Einrichtungen und Mitarbeitern in ihrem Land haben, die sie für die Durchführung dieser Aktivitäten benötigen.
3. Jede Vertragspartei bemüht sich im Einklang mit ihren nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften, die zollfreie Einfuhr von Materialien und Ausrüstungen sicherzustellen, die entsprechend den Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellt werden.

Artikel 9

Umgang mit Informationen und geistigem Eigentum

1. Nicht rechtlich geschützte wissenschaftliche und technologische Informationen, die sich aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens ergeben, werden auf üblichem Wege und im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und den regulären Verfahren der jeweiligen Regierungsstellen der internationalen Wissenschaft zur Verfügung gestellt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
2. Der Umgang mit geistigem Eigentum, das bei Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens geschaffen oder überlassen wird, wird in Anlage I geregelt, die Bestandteil dieses Abkommens ist.
3. Sicherheitsauflagen für die im Rahmen dieses Abkommens übertragenen Informationen, Materialien oder Ausrüstungen, die der Geheimhaltung oder der Ausfuhrkontrolle unterliegen, werden in Anlage II geregelt, die Bestandteil dieses Abkommens ist, und gelten für alle im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Aktivitäten, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

Artikel 10

Beziehung zu anderen internationalen Abkommen

Die Rechte und Pflichten aus anderen internationalen Abkommen zwischen den Vertragsparteien sowie allen internationalen Übereinkommen zwischen einer der beiden Vertragsparteien und Dritten bleiben von dem vorliegenden Abkommen unberührt.

Artikel 11

Inkrafttreten, Beendigung, Konsultationen und Änderung

1. Dieses Abkommen tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
2. Das Abkommen kann von einer Vertragspartei jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Sofern die

Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, hat die Beendigung des Abkommens keine Auswirkungen auf die Durchführung von Kooperationsaktivitäten, die im Rahmen des Abkommens aufgenommen wurden und bei Beendigung des Abkommens noch nicht abgeschlossen sind. Ungeachtet der Beendigung des Abkommens gelten die in den Anlagen I und II aufgeführten Pflichten weiter für Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens, die vor dessen Beendigung aufgenommen wurden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

3. Das Abkommen kann von den Vertragsparteien durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.
4. Eventuelle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung oder Umsetzung dieses Abkommens werden von den Vertragsparteien durch Verhandlungen und Konsultationen beigelegt. In Abschnitt II Buchstabe D der Anlage I ist das Verfahren beschrieben, das für Streitigkeiten über geistiges Eigentum, die sich im Rahmen dieses Abkommens ergeben, vereinbart wurde.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Washington am 18. Februar 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Annette Schavan
Klaus Scharioth

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

James B. Steinberg

Anlage I

Rechte des geistigen Eigentums

- I. Allgemeine Verpflichtung

Die Vertragsparteien gewährleisten einen angemessenen und wirksamen Schutz des geistigen Eigentums, das aufgrund dieses Abkommens oder im Rahmen entsprechender Durchführungsvereinbarungen geschaffen oder überlassen wurde. Rechte an derartigem geistigem Eigentum werden entsprechend dieser Anlage zugeordnet.
- II. Anwendungsbereich
 - A. Diese Anlage findet auf alle gemäß diesem Abkommen durchgeführten Kooperationsaktivitäten Anwendung, sofern die Vertragsparteien oder ihre Teilnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
 - B. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, erforderlichenfalls durch Verträge oder durch andere rechtliche Mittel mit ihren Teilnehmern die Nutzungsrechte zu erwerben, die dafür erforderlich sind, dass der anderen Vertragspartei die ihr nach dieser Anlage zugeordneten Rechte des geistigen Eigentums übertragen werden können. Diese Anlage ändert oder berührt ansonsten nicht die durch Gesetze und Praktiken jeder Vertragspartei festgelegte Zuordnung der Rechte des geistigen Eigentums zwischen der Vertragspartei und ihren Teilnehmern.
 - C. Soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, werden Streitigkeiten über geistiges Eigentum, die sich im Rahmen dieses Abkommens ergeben, durch Aussprachen zwischen den jeweiligen beteiligten Einrichtungen oder erforderlichenfalls den Vertragsparteien oder den von ihnen bestimmten Vertretern beigelegt. Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien wird eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Abgabe eines bindenden Schiedsspruchs im Einklang mit den geltenden Regeln des internationalen Rechts vorgelegt. Sofern die Vertragsparteien oder die von ihnen bestimmten Vertreter nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, gilt die UNCITRAL-Schiedsordnung.
 - D. Die Rechte oder Pflichten aus dieser Anlage bleiben von der Beendigung oder dem Erlöschen des Abkommens unberührt.
- III. Zuordnung von Rechten
 - A. Jede Vertragspartei hat nach Maßgabe des anwendbaren Rechts in allen Ländern das Recht auf eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung und öffentlichen Verbreitung von wissenschaftlich-technischen Fachartikeln, Berichten und Büchern, die unmittelbar aus der Kooperation im Rahmen dieses Abkommens hervorgegangen sind. Alle öffentlich verbreiteten Kopien einer im Rahmen dieser Bestimmung erstellten urheberrechtlich geschützten Arbeit sind mit den Namen der Verfasser zu versehen, sofern ein Verfasser nicht ausdrücklich seine namentliche Nennung ablehnt. Jede Vertragspartei oder ihre Teilnehmer haben das Recht, eine Übersetzung zu überprüfen, bevor sie öffentlich verbreitet wird. Diese Überprüfung soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums stattfinden und soll die Veröffentlichung einer Arbeit nicht übermäßig verzögern oder verhindern.
 - B. Die Rechte an jeder Form des geistigen Eigentums, mit Ausnahme der in Abschnitt III Buchstabe A beschriebenen Rechte, werden wie folgt zugeordnet:
 1. Gastforscher erhalten nach Maßgabe des anwendbaren Rechts Rechte, Prämien, Gratifikationen und Tantiemen entsprechend den Grundsätzen der Gasteinrichtung und in Einklang mit anwendbarem Recht.
2. a) Jedes geistige Eigentum, das von Personen, die von einer Vertragspartei beschäftigt oder unterstützt werden, im Rahmen von Kooperationsaktivitäten mit Ausnahme der in Abschnitt III Buchstabe B 1. genannten geschaffen wurde, gehört nach Maßgabe des anwendbaren Rechts dem betreffenden Teilnehmer. Geistiges Eigentum, das von Personen geschaffen wurde, die von beiden Vertragsparteien beschäftigt oder unterstützt werden, gehört nach Maßgabe des anwendbaren Rechts beiden Vertragsparteien gemeinsam. Außerdem hat jeder Urheber und Leistungsschutzberechtigte nach Maßgabe des anwendbaren Rechts einen Vergütungsanspruch sowie Anspruch auf Prämien, Gratifikationen und Tantiemen entsprechend den Grundsätzen der Einrichtung, die die betreffende Person beschäftigt oder fördert.
 - b) Jede Vertragspartei hat auf ihrem Hoheitsgebiet das Recht, geistiges Eigentum, das aus Kooperationsaktivitäten hervorgegangen ist und das sie nach Maßgabe des anwendbaren Rechts erworben hat, zu verwerten, sofern nicht in einer Durchführungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird.
 - c) Die Rechte einer Vertragspartei, geistiges Eigentum, das aus Kooperationsaktivitäten hervorgegangen ist, außerhalb ihres Hoheitsgebietes zu verwerten, werden einvernehmlich geregelt, wobei die jeweiligen Beiträge der Vertragsparteien und ihrer Teilnehmer zu den Kooperationsaktivitäten, ihr Engagement bei der Anmeldung von Schutzrechten und der Lizenzvergabe für das geistige Eigentum sowie andere als geeignet erachtete Faktoren berücksichtigt werden.
 - d) Ungeachtet des Abschnitts III Buchstabe B 2. a) und b) gilt, dass die Vertragsparteien unverzüglich Gespräche aufnehmen, um die Zuordnung der Rechte des geistigen Eigentums festzulegen, wenn eine der beiden Vertragsparteien der Meinung ist, dass ein bestimmtes Projekt voraussichtlich zur Entstehung von geistigem Eigentum, das durch die Gesetze der anderen Vertragspartei nicht geschützt ist, führen wird oder bereits dazu geführt hat. Kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Gespräche eine Einigung nicht erzielt werden, so wird die Kooperation bei dem betreffenden Projekt auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien beendet. Gleichwohl haben die Urheber von geistigem Eigentum sowie die Inhaber von Leistungsschutzrechten nach Maßgabe des anwendbaren Rechts einen Vergütungsanspruch sowie Anspruch auf Prämien, Gratifikationen und Tantiemen gemäß Abschnitt III Buchstabe B 2. a).
 - e) Jede Erfindung im Rahmen einer Kooperationsaktivität wird umgehend von der Vertragspartei oder dem Teilnehmer, die/der den/die Erfinder beschäftigt oder fördert, gegenüber der anderen Vertragspartei oder dem anderen Teilnehmer offengelegt, wobei auch alle Dokumente und Informationen weitergegeben werden, die von dem anderen Teilnehmer benötigt werden, um etwaige Rechtsansprüche durchzusetzen. Jede Vertragspartei oder jeder Teilnehmer kann die andere Vertragspartei oder den anderen Teilnehmer schriftlich ersuchen, die Veröffentlichung oder öffentliche Bekanntgabe derartiger Dokumente oder Informationen aufzuschieben, soweit dies zum Schutz der Rechte an der Erfindung erforderlich ist.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Im Regelfall wird dieser Aufschub nicht mehr als sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die die Erfindung betreffende Vertragspartei oder den Teilnehmer an die andere Vertragspartei oder den Teilnehmer betragen.

IV. Vertrauliche Geschäftsinformationen

Werden im Rahmen dieses Abkommens Informationen, die zeitnah als vertrauliche Geschäftsinformationen gekennzeichnet wurden, überlassen oder erstellt, so unterstützen jede Vertragspartei oder ihre Teilnehmer den Schutz dieser Informationen gemäß den jeweils geltenden Gesetzen,

sonstigen Vorschriften, Verwaltungsverfahren und, soweit anwendbar, Geheimhaltungsvereinbarungen. Informationen können als „vertrauliche Geschäftsinformationen“ gekennzeichnet werden, wenn eine Person, die im Besitz der Informationen ist, einen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen kann oder einen Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen hat, die nicht über diese Informationen verfügen, wenn die Informationen nicht allgemein bekannt oder aus anderen Quellen öffentlich zugänglich sind und wenn der Eigentümer die Informationen vorher nicht ohne eine zeitnahe Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung überlassen hat.

Anlage II Sicherheitspflichten

I. Schutz von Informationen

Sofern nicht in entsprechenden Durchführungsabkommen oder -vereinbarungen etwas anderes geregelt ist, werden Informationen, Materialien oder Ausrüstungen, die im Interesse der nationalen Verteidigung oder der Außenbeziehungen einer Vertragspartei zu schützen sind und gemäß den geltenden nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen, im Rahmen dieses Abkommens nicht weitergegeben. Wenn während der Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens festgestellt wird, dass Informationen oder Ausrüstungen vorliegen, für die ein solches Schutzerfordernis besteht oder bestehen kann, wird den jeweiligen Verantwortlichen unverzüglich davon Kenntnis gegeben, und die Vertragsparteien beraten über die Notwendigkeit und den Grad des Schutzes für diese Informationen oder Ausrüstungen.

II. Technologietransfer

Der Transfer von nicht der Geheimhaltung unterliegenden Informationen oder Ausrüstungen, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, zwischen den beiden Ländern vollzieht sich gemäß den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragsparteien mit dem Ziel, einen nicht genehmigten Transfer oder Retransfer derartiger Informationen oder Ausrüstungen, die im Rahmen dieses Abkommens überlassen oder generiert werden, zu verhindern. Die Vermeidung eines nicht genehmigten Transfers oder Retransfers derartiger Informationen oder Ausrüstungen sowie jeglicher Informationen oder Ausrüstungen, die sich aus diesen Informationen oder Ausrüstungen ergeben, wird im Einzelnen in Durchführungsabkommen oder -vereinbarungen geregelt, wenn eine der Vertragsparteien dies für notwendig erachtet.